

## Financial Services News



### Inhalt

#### **Editorial**

- 2 Sanierungsplan, Abwicklungsplan, Trennbank –  
Initiativen für zukünftige Banken Krisen

#### **Regulatory Services**

- 3 Aktuelles für Finanzdienstleister

#### **Finanzaufsicht**

- 19 Die vierte MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012
- 21 Aktueller Umsetzungsstand CRD IV/CRR
- 22 LCR<sup>2013</sup> – Die Überarbeitung der Baseler  
Liquiditätsanforderungen
- 23 Dritte Neufassung der MaComp veröffentlicht

#### **Steuern**

- 25 Gesetzentwurf der Bundesregierung zum AIFM-  
Steuer-Anpassungsgesetz

# Editorial

## Sanierungsplan, Abwicklungsplan, Trennbank – Initiativen für zukünftige Banken Krisen

Die als Folge der Finanzmarktkrise auf internationaler Ebene angestoßenen Regulierungsvorhaben zur Vorbereitung des Bankensystems auf zukünftige Krisen mit dem Ziel der staatshaushaltsschonenden Rettung von Instituten, erfordern inzwischen auch im deutschen Bankenmarkt eine grundlegende strukturelle und strategische Neuorientierung.

Die in diesem Zusammenhang wohl weitreichendste Forderung nach der Einführung des Trennbankensystems für bestimmte Institute mit hohem Eigengeschäftsanteil hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in seinen ersten Entwurf des „Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen“ übernommen, welches am 6. Februar 2013 von der Bundesregierung verabschiedet wurde. Hintergrund ist u.a. der sog. „Liikanen-Report“ einer EU-Expertenkommission um den finnischen Notenbankpräsidenten Erkki Liikanen, die damit beauftragt wurde, zu prüfen, wie der europäische Bankensektor künftig strukturiert sein soll. Zentrale Aussage des Reports ist der Vorschlag, das Handels- vom traditionellen Einlagen- und Kreditgeschäft zu trennen, ohne dabei die Universalbanken zu zerschlagen. Die damit beabsichtigte rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Trennung der Geschäftsbereiche soll auch eine mögliche Abwicklung erleichtern. Presseberichten zufolge sind bereits ausgewählte deutsche Banken aufgefordert, die Auswirkungen dieser Trennung zu prüfen.

Ferner sind deutsche Banken durch auf verschiedenen Ebenen geplante und teilweise verabschiedete regulatorische Anforderungen zur Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen ersucht worden. Diese sind zurückzuführen auf die „Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions“ des Financial Stability Board aus 2011. Die EU hat die wesentlichen Elemente dieser Key Attributes in einen Vorschlag für eine „Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen“ übernommen. Darin sind insbesondere die Erstellung von Sanierungsplänen durch die Kreditinstitute selbst sowie die darauf basierende Erstellung von Abwicklungsplänen durch die Abwicklungsbehörden vorgesehen. Davon tangiert wären gem. Richtlinienvorschlag ab 2015 sämtliche Banken in Deutschland, wobei hinsichtlich der Ausgestaltung im Einzelnen das Proportionalitätsprinzip gilt.

Die BaFin hat mit der Veröffentlichung eines Entwurfs zu den „Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen“ (MaSan) im November 2012 einen Rahmen für die Anforderungen an Sanierungspläne gesetzt, wobei davon bisher nur die von ihr als systemrelevant identifizierten Institute betroffen sind und zur Erstellung von Sanierungsplänen bis Ende 2013 verpflichtet wurden.

Die Beschränkung auf systemrelevante Institute und die im Gesetzentwurf enthaltenen EU-Vorschläge wurden in den Regierungsentwurf für das „Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen“ übertragen. An dieser Stelle sollte nicht unerwähnt bleiben, dass der aktuelle Entwurf einen Straftatbestand für Geschäftsleiter, die ihre Sicherstellungspflichten im Risikomanagement verletzen, vorsieht.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Sanierungspläne hat die EBA mit Datum vom 23. Januar 2013 die „Recommendation on the development of recovery plans“ veröffentlicht, die ihre Empfehlungen an von ihr identifizierte europäische Institute bei der Ausgestaltung von Sanierungsplänen enthält.

Die angesprochenen Maßnahmen erfordern eine grundlegende strategische Neuausrichtung bei einer Vielzahl deutscher Banken, in Einzelfällen mit systemischen Auswirkungen. Darüber hinaus sind die Kreditinstitute auch mit der Umsetzung weiterer regulatorischer Anforderungen gefordert, die in diesem Newsletter dargestellt werden. Auch dazu wünsche ich Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr

**Markus P. Neuhaus**



**Markus P. Neuhaus**

Tel: +49 (0)211 8772 3968

mneuhaus@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Liquidität und Eigenkapital

Der Rat der Europäischen Kommission hat am 13. Dezember 2012 zwei Entwürfe zur Regelung einer einheitlichen Bankenaufsicht in Europa veröffentlicht. Dabei behandelt der eine Entwurf die [Übertragung der Aufsicht auf die Europäische Zentralbank](#) und der andere modifiziert vor allem die [Arbeitsmodalitäten der EBA-Gremien](#). Die Europäische Zentralbank soll danach die Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Milliarden Euro oder von mehr als 20 Prozent der Wirtschaftskraft ihres Landes beaufsichtigen. Außerdem werden die geldpolitischen und aufsichtlichen Verantwortungen inhaltlich und organisatorisch getrennt. Bei der EBA werden insbesondere die Abstimmungsregeln so angepasst, dass die Mitspracherechte der Nicht-Euro-Staaten gewahrt sind.

Am 1. Januar 2013 ist das [Gesetz zur Stärkung der deutschen Finanzaufsicht \(BGBl. Teil I Nr. 56 vom 3. Dezember 2012, S. 2369\)](#) in Kraft getreten. Wie wir bereits in unseren [Financial Services News 2/2012](#) berichteten, war Ziel des Gesetzes die Umsetzung der von den Koalitionsfraktionen 2010 verabschiedeten zehn Eckpunkte zur Reform der Finanzaufsicht. Zentrales Element des Gesetzes ist die Implementierung des Ständigen Ausschusses für Finanzmarktstabilität, dem Vertreter der Deutschen Bundesbank, der BaFin, des Bundesfinanzministeriums und der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung angehören. Zweck des Ausschusses ist die Überwachung der Finanzstabilität sowie die Entwicklung von Maßnahmenkatalogen, um existierende Gefahren abzuwenden. Zur Fokussierung von Verbraucherschutzthemen wird ein Verbraucherbeirat mit beratender Funktion bei der BaFin eingerichtet. Weitere Regelungen betreffen die durch das FinDAG festgelegte Bezahlungsstruktur der BaFin, Beschwerdeverfahren und die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, dem statt wie bisher zehn nur noch sechs Vertreter der Finanzbranche angehören werden.

Am 27. Dezember 2012 wurde das [Dritte Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes \(Drittes Finanzmarktstabilisierungsgesetz – 3. FMStG\)](#) im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 61 vom 27. Dezember 2012, S. 2777) veröffentlicht. Zweck des 3. FMStG ist eine zeitliche Verlängerung der Möglichkeit für Banken, Stabilisierungsmaßnahmen des SoFFin zu erhalten, bis zum Inkrafttreten der einheitlichen Restrukturierungsvorgaben auf europäischer Ebene. Eine wichtige Neuerung stellt dabei das engere Ineinandergreifen der bisher voneinander getrennten Systeme Finanzmarktstabilisierungsfonds und Restrukturierungsfonds dar. Zukünftig kann für etwaige Verluste aus neuen SoFFin-Maßnahmen auf die ab 2013 aufgelaufenen Mittel des aus der Bankenabgabe gespeisten Restrukturierungsfonds zurückgegriffen werden. Damit werden die Banken stärker als bisher direkt an den Stabilisierungsmaßnahmen beteiligt. Das bereits bestehende FMStFG-Instrumentarium von Garantien, Rekapitalisierungsmitteln und Bad Banks bleibt dagegen unverändert bestehen. Die Änderungen sind zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Institute, die ihren Gesamtanrechnungsbetrag für Adressrisiken nach dem IRBA ermitteln, sowie Institute, die für den Anrechnungsbetrag des operationellen Risikos fortgeschrittene Messansätze (Advanced Measurement Approach – AMA) verwenden, müssen gemäß den Übergangsvorschriften des § 339 Abs. 1, 2 SolvV bestimmte Untergrenzen einhalten und hierzu bis zum 31. Dezember 2012 parallele Berechnungen nach den alten Rechtsvorschriften vornehmen. Die am 27. Dezember 2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte [Zweite Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsverordnung](#) (BGBl. Teil I Nr. 61 vom 27. Dezember 2012, S. 2796) sieht eine Verlängerung dieser Floor-Regelungen um ein weiteres Jahr vor. Hintergrund für die Anpassung war die Verschiebung des Termins zur Verabschiedung der CRR. In einer [nicht amtlichen Lesefassung der SolvV \(Stand 28. Dezember 2012\)](#) hat die Bundesbank diese Änderung bereits berücksichtigt.

Das Bundeskabinett hat am 6. Februar 2013 den [Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der ersten Änderung der Finanzkonglomerate-Richtlinie](#) (Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2001/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG (FiCoD I)) beschlossen. Bei dem geplanten Gesetz wird die Beaufsichtigung von Gruppen verschärft, die aus mehreren beaufsichtigten Unternehmen aus verschiedenen Finanzmarktsektoren bestehen, beispielsweise aus dem Bankensektor und dem Versicherungssektor (sogenannte Finanzkonglomerate). Ziel der Aufsicht über Finanzkonglomerate ist es, spezifische Gruppenrisiken zu überwachen, denen diese Unternehmen auf Ebene des Finanzkonglomerats ausgesetzt sind. Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats. Grundsätzlich ist der Gesetzesentwurf eine 1:1-Umsetzung der geänderten FiCoD I. Allerdings wird von der Option Gebrauch gemacht, die Durchführung von Stresstests auf Ebene des

Finanzkonglomerats durch die Finanzaufsicht verlangen zu können. Zudem kommt es durch die Angleichung der bisher im KWG und VAG enthaltenen Regelungen im neu geschaffenen Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) zu Regelungsverschärfungen im Bereich der besonderen organisatorischen Pflichten und bei fehlender Qualifikation von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Änderung der FiCoD I ist bis zum 10. Juni 2013 in nationales Recht umzusetzen.

Das EU-Parlament zieht zurzeit Erleichterungen bei der Eigenkapitalunterlegung von Risiken aus dem Geschäft mit kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU, Small Medium Entities – SME) in Erwägung. Danach würden die Risiken aus diesen Geschäften durch eine Anpassung der Risikogewichtung auch nach 2019 und damit permanent nur mit 8% Eigenkapital zu unterlegen sein und der Schwellenwert für die Eigenkapitalunterlegungspflicht für diese Portfolien auf ein Kreditvolumen von 2 Mio. Euro (Standardansatz) bzw. 5 Mio. Euro (IRB-Ansatz) erhöht. Die EU-Kommission beauftragte die EBA vor diesem Hintergrund mit einer diesbezüglichen Auswirkungsanalyse. In ihrem [Ergebnisbericht „Assessment of SME proposals for CRD IV/CRR“](#) mahnt die EBA zur Vorsicht bei permanenten Eigenkapitalentlastungsmaßnahmen und zeigt Alternativen für zeitlich begrenzte bzw. periodische Maßnahmen auf. Des Weiteren präferiert die EBA, den Schwellenwert nicht am Kreditvolumen auszurichten, sondern vielmehr auf die Größe der Unternehmen abzustellen. Schließlich weist die EBA darauf hin, dass eine aufsichtliche Eigenkapitalentlastung für KMU-Portfolien nicht zwingend zu einer Unterstützung der Kreditvergabe an KMUs führt, da die frei werdenden Eigenkapitalmittel von den Kreditinstituten auch anderweitig verwendet werden können, wie z.B. zur Dividendenausschüttung. Daher sind andere Alternativen zur Unterstützung der Kreditausstattung von KMUs vorzuziehen, wie z.B. die Ausweitung von öffentlichen Bürgschaftsprogrammen.

Wie bereits in den [Financial Services News 2/2012](#) anlässlich der Veröffentlichung des ersten Teil des Konsultationspapiers der EBA zum aufsichtlichen Eigenkapital angekündigt, hat die EBA am 9. November 2012 den [zweiten Teil des Konsultationspapiers](#) zur Verfügung gestellt. Während im ersten Teil unter anderem in Bezug auf Kapitalinstrumente von Genossenschaftsbanken oder ähnlichen Instituten Faktoren und Bedingungen definiert werden, die zu einer Anrechnungs- bzw. Nichtanrechnungsfähigkeit als hartes Eigenkapital führen, werden im zweiten Teil die Kriterien festgelegt, nach denen zu bestimmen ist, ob ein Institut als Genossenschaftsbank oder ähnliches Institut einzustufen ist. Beide Teile des Konsultationspapiers bilden eine Einheit und sind daher zusammen zu betrachten. Die Konsultationsfrist für den zweiten Teil endete am 21. Dezember 2012.

Nach Artikel 31 CRR-E haben die Kreditinstitute im Rahmen der Anwendung von sog. Prudential-Filtern zusätzliche Wertberichtigungen auf zum Fair Value bewertete Aktiva vom harten Kernkapital abziehen, wenn die Anwendung der in Artikel 100 CRR-E festgelegten Anforderungen zu einem niedrigerem als dem bilanzierten Wert führt. Die EBA hat am 13. November 2012 ein [Diskussionspapier](#) zum technischen Regulierungsstandard über die vorsichtige Bewertung nach Artikel 100 CRR-E veröffentlicht, in dem sie ihre vorläufige Auffassung darüber wiedergibt, wie die Anforderungen des Artikels 100 CRR-E in der Praxis konsistent umgesetzt werden können. Im Mittelpunkt der Überlegungen stehen dabei die Festlegung eines einheitlichen Konfidenzniveaus sowie eines einheitlichen Reportings an die lokalen Aufsichtsbehörden. Die Kommentierungsfrist endete am 13. Januar 2013. Weitere Einzelheiten zum Diskussionspapier finden Sie in der Deloitte-Veröffentlichung [EBA-Diskussionspapier „Prudent Valuation“ Neue Anforderungen an eine vorsichtige Bewertung](#).

Die EBA veröffentlichte am 22. Dezember 2012 aktualisierte [Meldevordrucke](#) für die in der CRR vorgesehenen Liquiditätskennzahlen. Zudem hat sie [Übersichten](#) zu den Antworten auf die Konsultationspapiere zu den technischen Implementierungsstandards (ITS) „Supervisory Reporting Requirements for Liquidity Coverage and Stable Funding“ und „Supervisory Reporting Requirements for Leverage Ratio“ aus Juni 2012 herausgegeben. Über die ITS berichteten wir zuletzt in den [Financial Services News 3/2012](#). Aus den Antwortübersichten gehen die von der EBA geplanten Änderungen der ITS hervor. Diese sind einerseits klarstellender und technischer, andererseits materieller Natur. Für die Liquiditätsdeckung wird die EBA beispielsweise die bisher noch nicht berücksichtigten individuellen Bonitätsstufen nach CRR in die ITS integrieren. Hinsichtlich der Leverage Ratio ist zum Beispiel vorgesehen, die Meldebögen in zwei Teile zu gliedern. Dabei enthält Teil A die Daten, die direkt in die laufende Kalkulation der Kennzahl einfließen, und Teil B beinhaltet darüber hinaus gehende Informationen. Während bisher vorgesehen war, sämtliche Daten per Monatsende zu erheben, basiert nach den aktuellen Vorstellungen der EBA nur noch Teil A auf Monatsenddaten, während die Daten des Teils B Quartalsenddaten sind. Außerdem soll die Meldefrist mit der COREP-Meldefrist harmonisiert werden. Die endgültigen Entwürfe der ITS sollen unmittelbar nach Finalisierung des CRR-Textes veröffentlicht werden.

Der Baseler Ausschuss hat am 7. Januar 2013 die vollständige Fassung der [überarbeiteten Formulierung der Mindestliquiditätsquote \(LCR\)](#) veröffentlicht. Die Änderungen der LCR, umfassen vor allem eine Erweiterung der Palette von Aktiva, die als erstklassige liquide Aktiva (High-Quality Liquid Assets – HQLA) zulässig sind. Außerdem wurden einige Verfeinerungen der angenommenen Zu- und Abflussraten umgesetzt, um den tatsächlichen Erfahrungen aus den Krisenzeiten besser Rechnung zu tragen. Geeinigt hat sich der Baseler Ausschuss zudem auf einen geänderten Zeitplan für eine schrittweise Einführung des Standards und auf ergänzende Angaben, die seine Absicht wiedergeben, dass der Bestand an liquiden Aktiva in Krisenzeiten angegriffen werden darf. Der neue Zeitplan sieht zwar nach wie vor eine Einführung der LCR zum 1. Januar 2015 vor. Allerdings wird die Mindestanforderung zu diesem Zeitpunkt bei 60 % liegen, die bis zum 1. Januar 2019 jährlich um 10% auf 100% aufzustocken ist. Zu weiteren Details verweisen wir auf unseren Beitrag [„LCR 2013 – Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen“](#) in diesem Newsletter.

Der Baseler Ausschuss hat seinen Katalog von häufig gestellten Fragen und Antworten zum Thema Kontrahentenrisiko am 21. November 2012 bzw. 28. Dezember 2012 aktualisiert. Die Fragen und Antworten betreffen die beiden am 16. Dezember 2010 veröffentlichten Basel-III-Rahmenregelungen über Eigenkapital bzw. Liquidität und sollen die kohärente, weltweite Umsetzung von Basel III erleichtern. Im Rahmen der [Aktualisierung aus November 2012](#) wurde der Abschnitt 2 „Eigenkapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung (Credit Valuation Adjustment, CVA)“ um vier neue Fragen und Antworten ergänzt, und zwar zu den Themen standardisierte CVA-Kapitalanforderung und zulässige Absicherungen. Dabei stehen neben der Frage, wie die Gewichtungen für Kreditindizes zu bestimmen sind, CDS-Produkte und deren Zulässigkeit als CVA-Absicherungsinstrumente im Mittelpunkt der Betrachtungen. Das Dokument ist auf der Internetseite der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich auch in Deutsch verfügbar. Die [Aktualisierung aus Dezember 2012](#) hatte dagegen vor allem die Themenkomplexe fortgeschrittene CVA-Kapitalanforderung, Behandlung bereits eingetretener Bewertungsanpassungen sowie sonstige Fragen zu CVA-Kapitalanforderungen zum Gegenstand. Es wurden jedoch auch zwei weitere Fragen in Bezug auf zulässige Absicherungen durch CDSs hinzugefügt. Als neuen Abschnitt fanden 13 Fragen zur Eigenmittelunterlegung für Positionen mit zentralen Kontrahenten Eingang in den Fragen- und Antwortkatalog.

Der Baseler Ausschuss hat aufgrund der Bedeutung von Verbriefungen im Rahmen der Finanzkrise eine umfangreiche [Analyse der bestehenden aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Verbriefungen](#) durchgeführt. Das Ergebnis dieser Untersuchung, das neue Vorschläge zur Überarbeitung der Kapitalanforderungen von Verbriefungspositionen umfasst, wurde am 18. Dezember 2012 mit dem Titel „Revisions to the Basel Securitisation Framework“ zur Konsultation gestellt. Als zentrales Element der überarbeiteten Rahmenbedingungen für Verbriefungen stellt der Ausschuss zwei mögliche Methodenhierarchien für die Eigenkapitalunterlegung von Verbriefungen vor, die sich von den bisherigen Ansätzen signifikant unterscheiden, da künftig vorrangig auf bankinterne Ratings abgestellt werden soll. Daneben wird eine Weiterentwicklung der aktuellen ratingbasierten Ansätze und des sog. „supervisory formula approach“ vorgeschlagen. Die avisierten Änderungen und Erweiterungen führen zu einer Berücksichtigung weiterer zentraler Risikotreiber wie Seniorität, durchschnittliche Tranchenlaufzeit und Tranchenhöhe. Die Kommentierungsfrist endet am 15. März 2013. Außerdem plant der Ausschuss die Durchführung einer quantitativen Auswirkungsstudie (Quantitativ Impact Study - QIS), deren Ergebnisse in die finale Überarbeitung der aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen in Bezug auf Verbriefungen neben den Konsultationsergebnissen eingehen sollen. Des Weiteren hat der Baseler Ausschuss am 31. Januar 2013 zwei Arbeitspapiere veröffentlicht, in denen die Weiterentwicklung der aktuellen [ratingbasierten Ansätze](#) und des sog. „supervisory formula approach“ detaillierter beschrieben werden.

Am 31. Januar 2013 hat der Baseler Ausschuss einen Bericht zur Konsistenz der Kapitalanforderungen im Handelsbuch veröffentlicht ([„Regulatory consistency assessment programme \(RCAP\) – Analysis of risk-weighted assets for market risk“](#)). Der Bericht ist Teil einer umfassenden internationalen Analyse zur Überprüfung der konsistenten Umsetzung regulatorischer Anforderungen, die zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Kalibrierung der Gesamtkapitalanforderungen möglicherweise auch Änderungen bei der Ermittlung der Risikoaktiva für kreditrisikobehaftete Positionen nach sich ziehen könnten. Die Ergebnisse der Analyse zu den Marktpreisrisiken sollen in das nächste Konsultationspapier zum „Fundamental Review of the Trading Book“ einfließen, über das wir in den [Financial Services News 4/2012](#) ausführlich berichteten. Die nächste Fassung des Konsultationspapiers wird nach letzten Informationen wohl nicht vor September 2013 veröffentlicht werden.

Anfang November 2012 hatte die BaFin im Rahmen der Branchenveranstaltung „Solvency II – Herausforderungen auf der Zielgeraden“ die Versicherungsunternehmen zu einem Informationsaustausch eingeladen. Absehbar sei nach Ansicht der BaFin inzwischen, dass sich der Start für das Inkrafttreten von Solvency II von 2014 auf 2016 verschieben wird. Die Vorträge dieser Branchenveranstaltung mit den Themen „Das neue VAG“, „Überlegungen bei der Ausgestaltung der Risikomanagementfunktion“, „Compliance – rechtliche Anforderungen und praktische Umsetzung“ sowie „Solvency II – sind wir auf dem richtigen Weg?“ hat die BaFin Mitte November 2012 auf ihrer Homepage zur Verfügung gestellt.

Zu den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) gehören in Deutschland Pensionskassen und Pensionsfonds. Im Vorfeld der Überarbeitung der Richtlinie für Pensionsfonds und Pensionskassen (Instructions for Occupational Retirement Provision – IORP-Richtlinie oder EbAV-Richtlinie) durch die Europäische Kommission hat die Europäische Behörde für Versicherungsaufsicht (EIOPA) von Oktober bis Dezember 2012 eine Auswirkungsstudie (QIS) durchgeführt. Neben den Eingabe-Tabellen ist als Teil der QIS auch ein Fragebogen von den teilnehmenden EbAV auszufüllen. Die BaFin hat zur Unterstützung der teilnehmenden Einrichtungen am 12. November 2012 eine „Anleitung für das Ausfüllen des Input Spreadsheet und die Beantwortung des Fragebogens zur EbAV-QIS“ zur Verfügung gestellt. Diese Anleitung soll die von EIOPA erstellte Anleitung „User Guide for Input Spreadsheet QIS on IORPs“ ergänzen. Des Weiteren wurden am 21. November 2012 „Fragen und Antworten zu Besonderheiten deutscher EbAV in der EbAV-QIS“ veröffentlicht, die ausschließlich die nationalen Besonderheiten betreffen.

Vor Abschluss eines privaten Krankenversicherungsvertrags ist gemäß § 10a Abs. 3 VAG von dem Interessenten der Empfang eines amtlichen Informationsblattes der Bundesanstalt zu bestätigen, welches über die verschiedenen Prinzipien der gesetzlichen sowie der privaten Krankenversicherung aufklärt. Um dem Urteil des EuGH vom 1. März 2011 (RS C-236/09) Rechnung zu tragen, wonach Versicherer ab dem 21. Dezember 2012 keine geschlechtsabhängigen Tarife mehr verkaufen dürfen, hat die BaFin den Wortlaut ihres amtlichen Informationsblatts durch ihr [Rundschreiben 7/2012 VA – „Neufassung des Informationsblatts der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 10a Abs. 3 VAG“](#) vom 23. November 2012 an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.

Anlässlich dieses Urteils und des damit zusammenhängenden nationalen Gesetzgebungsverfahrens zum SEPA-Begleitgesetz informiert die BaFin in ihrer [Mitteilung vom 18. Dezember 2012](#) die Versicherer darüber, dass für neue Verträge, die nach dem 21. Dezember 2012 abgeschlossen werden und Tarife vorsehen, die nach dem Geschlecht differenzieren, erhebliche Rechtsrisiken bestehen. Eine bisher mangelnde nationale Umsetzung des Unisex-Urteils des EuGH behindert die Einführung der Unisex-Tarife nicht. Die BaFin setzt sich daher in Übereinstimmung mit dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. für eine europarechtskonforme Einführung der Unisextarife ab dem 21. Dezember 2012 ein.

### Risikomanagement

Bereits im Oktober 2012 hat die „High-level Expert Group on Reforming the Structure of the EU Banking Sector“ Vorschläge zu strukturellen Änderungen in der Bankorganisation vorgelegt (sog. [Liikanen-Report](#)). Kern der Reformvorschläge ist die organisatorische Trennung des riskanten Geschäfts vom Privatkundengeschäft bei Universalbanken, die Ausarbeitung von Restrukturierungs- und Sanierungsplänen sowie eine Überarbeitung der regulatorischen Berücksichtigung von Risiken im Handelsbuch und von Immobilienkrediten. Die EU plant für 2015 eine Richtlinie zur europaweit einheitlichen Regelung dieses Themas. Parallel zu den Diskussionen auf europäischer Ebene hat die Bundesregierung am 6. Februar 2013 einen [Gesetzesentwurf zum Trennbankensystem](#) verabschiedet, nach dem das Einlagengeschäft vom nicht kundenbezogenen Eigenhandel getrennt werden soll, wenn dieser in Bezug auf das Institut bzw. die Gruppe mehr als 20% der Bilanzsumme ausmacht oder 100 Mrd. EUR übersteigt. Sollten diese Schwellenwerte, die sich auf den Liikanen-Report stützen, erhalten bleiben, wären in Deutschland nur wenige Banken betroffen. Die Regelungen sollen nach dem Willen der Bundesregierung im Januar 2014 nach Inkrafttreten des CRD-IV-Umsetzungsgesetzes in Kraft treten, eine Trennung der Geschäftsbereiche bei den Banken muss dann – ebenso wie in Frankreich geplant – bis Juli 2015 erfolgen.

Die EU-Kommission hat am 20. Dezember 2012 sowohl [Antworten](#), die sie im Rahmen ihrer Konsultation zum Thema „Reform der Struktur des Bankensektors“ erhalten hat, sowie eine [Zusammenfassung](#) dieser zur Verfügung gestellt.

In Fortsetzung ihres im Juli 2012 veröffentlichten Berichts hat die EBA am 23. Januar 2013 ihren zweiten Bericht zu den aktuellen Risiken und zur Verwundbarkeit des europäischen Bankensystems mit dem Titel [„Risk Assessment of the European Banking System“](#) veröffentlicht. Darin berichtet sie über Entwicklungen und Trends im europäischen Bankensystem.

Am 22. November 2012 hat die EBA [Leitlinien zur Beurteilung der „Suitability of Members of the Management Body and Key Function Holders“](#) veröffentlicht, die neben einheitlichen Prozessen und Kriterien auch einheitliche Mindestanforderungen an die Beurteilung der Eignung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats sowie von Führungskräften in Schlüsselpositionen eines Kreditinstituts darlegen. Dabei richten sich die Leitlinien sowohl an die Kreditinstitute als auch an die lokalen Aufsichtsbehörden und adressieren insbesondere die Beurteilung von Erfahrung und Reputation der relevanten Personen. Darüber hinaus werden Anforderungen an die Dokumentation der Kreditinstitute gestellt sowie eine Meldepflicht verankert. Gegenüber dem im April 2012 veröffentlichten Diskussionspapier, über das wir in den [Financial Services News 2/2012](#) berichteten, hat die EBA sowohl materielle als auch konkretisierende und redaktionelle Änderungen durchgeführt. Dabei hat sie nunmehr festgelegt, dass die Eignungsbeurteilung durch das Kreditinstitut spätestens sechs Wochen nach Bestellung („appointment“) zu erfolgen hat und die lokalen Aufsichtsbehörden ihre Beurteilung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums, der nicht länger als sechs Monate nach Einreichung betragen darf, abzuschließen haben. Außerdem hat die EBA unter anderem an der Notwendigkeit einer laufenden Beurteilung festgehalten und gegenüber dem Diskussionspapier klargestellt, dass diese auch für Führungskräfte in Schlüsselpositionen gilt. In Fällen, in denen ein Mitglied des Managements als nicht geeignet eingestuft wird, sollen das Kreditinstitut und ggf. auch die lokalen Aufsichtsbehörden geeignete Maßnahmen ergreifen. Bis zum 22. Mai 2013 sollen Kreditinstitute und die zuständigen Aufsichtsbehörden den Anforderungen entsprechen.

[Das Merkblatt der BaFin „Hinweise zum Tatbestand der verbotenen Geschäfte“ vom 15. November 2012](#) erläutert die einzelnen Verbotstatbestände nach § 3 KWG. Zu den verbotenen Geschäften zählen danach das Betreiben von Werksparkassen, Zwecksparkunternehmen mit Ausnahme von Bausparkassen und der Missbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, wenn durch Vereinbarung oder geschäftliche Gepflogenheit die Verfügung über den Kreditbetrag oder die Einlage durch Barabhebung ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der Gesetzgeber sieht insbesondere bei diesen Geschäften eine Gefahr für die Sicherheit von Einlagen, den Bestand der Währung bzw. einen Verstoß gegen die guten Sitten.

Die BaFin hat am 3. Dezember 2012 das überarbeitete [Merkblatt zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG](#) veröffentlicht. Ziel war es, das bisherige Merkblatt vom 22. Februar 2010 um Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis und häufig auftauchende Fragestellungen zu ergänzen und anzupassen. Dabei werden die Anforderungen, die sich aus der gesetzlichen Begrenzung der Anzahl der Kontrollmandate auf fünf ergeben, konkretisiert. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 36 Abs. 3 S. 6 KWG bzw. § 7a Abs. 4 S. 4 VAG (August 2009) bereits bestehende Kontrollmandate, die über die Höchstanzahl hinausgehen, müssen – wie im Konsultationspapier, über das wir in den [Financial Services News 2/2012](#) berichteten, bereits vorgesehen – nicht abgebaut werden. Das endgültige Merkblatt stellt jetzt darüber hinaus klar, dass diese Mandate auch durch Wiederbestellung verlängert werden dürfen. Allerdings dürfen weitere Mandate nicht angenommen werden. Außerdem werden die bei Bestellung der BaFin einzureichenden Unterlagen sowohl gegenüber dem bisherigen Merkblatt als auch gegenüber dem Konsultationsentwurf erweitert. So sind neben Führungszeugnis und Lebenslauf nunmehr beispielsweise Nachweise über durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen sowie das eigenhändig zu unterschreibende [Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen“](#) vorzulegen. Das Formular ist dem Merkblatt als Anlage beigefügt. Außerdem hat die BaFin zur Unterstützung der Meldepflichtigen dem Merkblatt eine [Checkliste](#) für die bei Anzeige der Erstbestellung der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen einzureichenden Unterlagen angefügt.

Im Kontext mit dem am 2. November 2012 veröffentlichten Entwurf eines Rundschreibens zu Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen (MaSan) und dem von der EU auf den Weg gebrachten Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (sog. „Crisis Management Directive (CMD)“), über die wir in unseren [Financial Services News 4/2012](#) bzw. [3/2012](#) berichteten, hat die Bundesregierung am 6. Februar 2013 den „Entwurf eines Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen“ bekannt gegeben. Der Entwurf kodifiziert die gesetzlichen Grundlagen für die Erstellung und Gestaltung von Sanierungsplänen und Abwicklungsplänen von global und national systemrelevanten Kreditinstituten. Kriterien, wonach Institute als global und national systemrelevante Kreditinstitute eingestuft werden, sieht der Gesetzestext nicht vor. Wie sich aus der Begründung ergibt, sollen BaFin und Bundesbank über die Einordnung der Institute bestimmen. Neben der Sanierung werden auch die Anforderungen an die Abwicklung eines Instituts geregelt. Zuständig für die Abwicklung eines Instituts ist die BaFin. Es ist geplant, dass die Abwicklungspläne ebenfalls von der BaFin erstellt werden. Ist das potenziell systemgefährdende Kreditinstitut Teil einer Institutsgruppe oder einer Finanzholding-Gruppe oder ist die Finanzgruppe potentiell systemgefährdend, hat das übergeordnete Unternehmen einen Sanierungsplan zu erstellen, der sich auf die gesamte Finanzgruppe bezieht. Die endgültigen Regelungen auf europäischer Ebene sind ebenfalls noch abzuwarten. Die EBA hat jedoch am 23. Januar 2013 [Empfehlungen zur Erstellung von Sanierungsplänen](#) veröffentlicht, die bis zur Verabschiedung der CMD die Entwicklung und die Koordination von effektiven und konsistenten Sanierungs- und Abwicklungsplänen für 39 europäische Banken von besonderer Bedeutung unterstützen sollen. Danach empfiehlt die EBA den lokalen Aufsichtsbehörden sicherzustellen, dass die relevanten Banken bis Ende diesen Jahres Sanierungspläne auf Gruppenebene vorlegen. Unter den 39 europäischen Banken, die das Papier anspricht, sind vier deutsche Banken vertreten, die Deutsche Bank AG, die Commerzbank AG, die DZ Bank AG und die Bayerische Landesbank.

Im Anschluss an die mehrmonatige Konsultation mit der Finanzbranche, über die wir in unseren [Financial Services News 2/2012](#) berichteten, hat die BaFin mit [Rundschreiben 10/2012 „Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk“ vom 14. Dezember 2012](#) die endgültige Version der vierten MaRisk-Novelle verabschiedet. Neben dem Rundschreiben sind auf der Homepage der BaFin [Erläuterungen zu den MaRisk](#) und eine [Version mit Änderungsmarkierungen](#) erschienen. Wesentlicher Ausgangspunkt der erneuten Überarbeitung der MaRisk waren die verschiedenen internationalen Regulierungsstandards auf europäischer Ebene (insbesondere die CRR/CRD IV, EBA Guidelines on Internal Governance und CEBS Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation). Von den Erweiterungen und Änderungen betroffen sind insbesondere der Kapitalplanungsprozess (AT 4.1), die Compliance-Funktion (AT 4.4), die Risiko-Funktion und -Prozesse (AT 4.4.2) und das Liquiditätstransferpreissystem (BTR 3). Hinsichtlich der im Rahmen des Konsultationsentwurfs vorgelegten Forderung der Einbeziehung einschlägiger Papiere internationaler Regulatoren, wie des Baseler Ausschusses und des Financial Stability Board durch große Institute, stellt die BaFin in ihrem [Anschreiben](#) klar, dass die betroffenen Institute die Inhalte dieser Papiere nicht schablonenhaft zu sichten und undifferenziert umzusetzen hätten. Vielmehr sollen deren Inhalte in die eigenen Überlegungen zur Verbesserung des eigenen Risikomanagements einbezogen werden, um ggf. Punkte zu adressieren, die im prinzipienorientierten Rahmen der MaRisk nicht explizit in dieser Form aufgegriffen werden. Zu den weiteren Neuerungen im Einzelnen verweisen wir auf den [Beitrag „Die vierte MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012“](#) in dieser Ausgabe sowie auf unser [White Paper No. 55 „Vierte Novelle der MaRisk“](#). Die neue Fassung der MaRisk ist zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Den Instituten wird allerdings hinsichtlich der neuen Regelungen eine Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2013 eingeräumt. Aufgrund der detaillierten neuen Anforderungen an die Verrechnungssysteme für Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken wird die BaFin im Einzelfall eine noch längere Umsetzungsfrist gewähren. Des Weiteren hat die BaFin angekündigt, noch in der ersten Jahreshälfte 2013 Sitzungen des Fachgremiums MaRisk zu einzelnen neuen Themenbereichen der MaRisk durchzuführen, um mit der Praxis diesbezügliche Auslegungs- und Anwendungsfragen zu diskutieren.

In den [Financial Services News 3/2012](#) berichteten wir über die Konsultation zu Prinzipien des Baseler Ausschusses zur effektiven Datenaggregation und zum Risikoreporting. Am 9. Januar 2013 veröffentlichte der Baseler Ausschuss hierzu das finale Dokument [„Principles for effective risk data aggregation and risk reporting“](#). Die Prinzipien gelten sowohl für global und national systemrelevante Banken als auch für andere Banken, wenn die nationale Aufsicht diese zur Anwendung der Prinzipien verpflichtet. Für bereits vom Financial Stability Board als global systemrelevant



identifizierte Banken (G-SIBs) ist dabei deren Anwendung nach wie vor ab Januar 2016 vorgesehen. Es wird jedoch erwartet, dass diese bereits in 2013 mit der Umsetzung beginnen. Der Baseler Ausschuss will die Umsetzung der Prinzipien in den G-SIBs überwachen. Für in Zukunft als global systemrelevant identifizierte Banken sollen die Prinzipien drei Jahre nach ihrer Einordnung als G-SIBs anzuwenden sein. Der Baseler Ausschuss empfiehlt den lokalen Aufsichtsbehörden mit besonderem Nachdruck, vergleichbare Anwendungsvorschriften für national systemrelevante Banken zu erlassen. In Ergänzung zum Konsultationspapier werden im finalen Dokument das den Prinzipien zugrunde gelegte Wesentlichkeitskonzept sowie die Anwendung von Expertenbeurteilungen erläutert. Außerdem wird neben der notwendigen Zukunftsorientierung von Risikoberichten betont, dass sämtliche Prinzipien grundsätzlich gleichzeitig anzuwenden sind. Das bedeutet, dass durch die Umsetzung eines Prinzips nur in begrenzten Ausnahmefällen von der Anwendung eines anderen Prinzips abgesehen werden kann.

Am 29. Januar 2013 hat die BaFin den [Entwurf einer Verlautbarung zur Behandlung europäischer Staatsanleihen im gebundenen Vermögen von Versicherungen](#) zur Konsultation gestellt. Die Grundsätze des Rundschreibens 4/2011 (VA) – „Hinweise zur Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen“ stellen Anforderungen auf, nach denen Versicherungen das Sicherungsvermögen und das gebundene Vermögen investieren dürfen. Nach den Grundsätzen des Rundschreibens 4/2011 (VA) müssen die Vermögensanlagen mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Verliert eine Anlage während der Anlagedauer die Investment-Grade-Bonität, ist zu prüfen, ob eine Einstufung als High-Yield-Anleihe oder eine Zuordnung zur Öffnungsklausel erfolgen kann. Eine Zuordnung in diese Kategorien ist allerdings begrenzt und darf jeweils 5% des Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens nicht übersteigen. Da diese Grenzen durch die Herabstufung insbesondere bei griechischen Staatsanleihen nicht eingehalten werden konnten, hatte die BaFin unter bestimmten Voraussetzungen die Überschreitung dieser Grenzen bis 1. Januar 2014 geduldet. Der neue Verlautbarungsentwurf sieht vor, dass grundsätzlich die Anforderungen des Rundschreibens 4/2011 (VA) wieder gelten sollen. Kommt es in Folge eines Bonitätsverlusts von europäischen Staatsanleihen zu einer Überschreitung der High-Yield-Quote beim Versicherer, so wird die BaFin weiterhin keine Notverkäufe zur Reduktion der High-Yield-Quote fordern. Dies setzt allerdings voraus, dass der Staat, dessen Anleihen über eine schlechte Bonitätseinschätzung verfügen, Unterstützung durch den Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM) in Anspruch nimmt und sich den Auflagen des ESM unterwirft. Zusätzlich ist eine eigene Einschätzung des Versicherungsunternehmens hinsichtlich der im Einzelfall bestehenden Ausfallwahrscheinlichkeit des gegenständlichen Staates als Schuldner erforderlich, die nachprüfbar zu dokumentieren ist. Solange die Quote überschritten wird, dürfen Versicherer keine Neuanlagen in der High-Yield-Kategorie tätigen. Für die Zuordnung von griechischen Staatsanleihen gilt vor dem Hintergrund des 2012 erfolgten Bondtausches die Besonderheit, dass zwischen von Griechenland nicht zum Tausch angebotenen und zum Tausch angebotenen Staatsanleihen zu unterscheiden ist. Für von der griechischen Regierung zum Tausch angebotene, aber von den privaten Investoren nicht getauschte Anleihen gilt die Besonderheit, dass zukünftig allein die Bonitätseinschätzung entscheidend ist.

### **Geldwäscheprävention**

In ihrem [Rundschreiben 6/2012 \(GW\) – Erklärung und Informationsbericht der FATF vom 16. November 2012](#) weist die BaFin auf die aktualisierte Erklärung der FATF vom 19. Oktober 2012 zum Iran und zur Demokratischen Volksrepublik Korea (Nordkorea) hin, die weiterhin als Länder eingestuft werden, von denen anhaltende und substantielle Risiken ausgehen (sog. Kategorie-1-Länder). Hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen bei Geschäftsbeziehungen zu Ländern der Kategorie 1 und 2 oder Geschäftspartnern mit Sitz in diesen Ländern hält die BaFin an den im Rundschreiben 2/2010 getroffenen Entscheidungen fest. Weiterer Gegenstand des Rundschreibens ist der aktuelle Stand zum Umgang mit der Türkei. Die FATF hat der Türkei zum 22. Februar 2013 die Suspendierung der Mitgliedschaft angedroht, sofern sie bis zu diesem Zeitpunkt der Aufforderung nicht nachkommt, Defizite im Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung zu beseitigen. Dies soll durch Schaffung eines Rechtsrahmens zur Identifizierung und Einfrierung von Vermögenswerten von Terroristen geschehen. Die Institute sind allerdings schon jetzt aufgefordert, zusätzlich erforderliche und angemessene Maßnahmen aufgrund der in der Türkei bestehenden Defizite zu ergreifen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist würde die Türkei mit den entsprechenden Konsequenzen den Ländern der Kategorie 2 zugeordnet. In einem weiteren Informationsbericht erläutert die FATF den aktuellen Umsetzungsstand der Aktionspläne gegenüber Ländern aus identifizierten Hochrisiko-Jurisdiktionen.

Hinsichtlich der Neuregelungen des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention hatte die BaFin mit Rundschreiben 2/2012 vom 21. März 2012 angekündigt, Verstöße gegen den neuen Schwellenwert für Geldtransferschäfte und gegen die Vorgaben zur Abklärung des PEP-Status bis zum 31. Dezember 2012 nicht zu sanktionieren. Mit [Rundschreiben 9/2012 vom 17. Dezember 2012](#) hat sie diese Nichtsanktionsfrist in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen bis zum 31. März 2013 verlängert.

Am 7. Dezember 2012 hat die Arbeitsgruppe zum Thema Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der drei europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EOPA ihren [Bericht über die Umsetzung der Vorschriften zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf E-Geld-Emittenten, Agenten und den Vertrieb von E-Geld sowie die diesbezüglichen aufsichtlichen Regelungen](#) in den Mitgliedsstaaten vorgelegt. Dabei wurden die Umsetzungen der zweiten E-Geld-Richtlinie sowie die der dritten Geldwäscherichtlinie in den einzelnen Mitgliedsstaaten miteinander verglichen. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, dass die Richtlinien in den einzelnen Mitgliedsstaaten in wesentlichen Bereichen unterschiedlich interpretiert wurden. Daher empfiehlt die Arbeitsgruppe der europäischen Kommission, die Untersuchungsergebnisse bei den anstehenden Überarbeitungen der Richtlinien vordringlich zu berücksichtigen.

#### **Kreditvorschriften**

Am 18. Dezember 2012 hat die Europäische Kommission ihren [Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie 2006/48/EG auf Mikrokreditgeschäfte](#) veröffentlicht.

#### **Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung**

Das Financial Stability Board hat am 18. November 2012 eine Reihe von Dokumenten zum Thema Schattenbanken veröffentlicht. Im Einzelnen handelt es sich neben dem jährlichen [„Global Shadow Banking Monitoring Report 2012“](#), in dem die globalen Trends und Risiken der Schattenbankensysteme in verschiedenen Ländern analysiert werden, um drei aufeinander abgestimmte Konsultationspapiere, die Grundsatzempfehlungen zum Ausbau der Überwachung und Regulierung des Schattenbankensystems enthalten und deren Konsultationsfrist am 14. Januar 2013 endete. Dabei konzentriert sich das FSB auf die fünf Themenbereiche:

- Entschärfung von Übertragungseffekten zwischen dem Banken- und dem Schattenbankensystem
- Verminderung der Anfälligkeit von Geldmarktfonds für den plötzlichen Abzug von Geld in größerem Ausmaß
- Beurteilung und Verringerung der Risiken aus anderen Schattenbanken (als Geldmarktfonds)
- Beurteilung und Abstimmung von Anreizen im Zusammenhang mit Verbriefungen
- Verringerung von Risiken und pro-zyklischen Effekten aus Repos und Wertpapierleihegeschäften

In dem Dokument [„An Integrated Overview of Policy Recommendations“](#) wird zum einen der Hintergrund der Arbeit des FSB in Bezug auf das Schattenbankensystem dargestellt und zum anderen werden Empfehlungen zu den einzelnen Themenbereichen abgegeben. Das Papier [„Policy Framework for Strengthening Oversight and Regulation of Shadow Banking Entities“](#) enthält die Grundsatzempfehlungen zum Themenbereich Beurteilung und Verringerung der Risiken aus anderen Schattenbanken (als Geldmarktfonds) und der Bericht [„Policy Recommendations to Address Shadow Banking Risks in Securities Lending and Repos“](#) stellt die Grundsatzempfehlungen zum Themenbereich Verringerung von Risiken und pro-zyklischen Effekten aus Repos und Wertpapierleihegeschäften dar. Die anderen Themenbereiche werden zum einen in den von der IOSCO veröffentlichten Dokumenten [„Policy Recommendations for Money Market Funds“](#) vom 9. Oktober 2012 sowie [„Global Developments in Securitisation Regulation“](#) vom 16. November 2012 behandelt und zum anderen in einem bis Mitte 2013 vom Baseler Ausschuss zu veröffentlichenden Dokument zum Thema Entschärfung von Übertragungseffekten zwischen dem Banken- und dem Schattenbankensystem dargelegt.

Die EU-Kommission hat am 20. Dezember 2012 sowohl [Antworten](#), die sie im Rahmen ihrer Konsultation zum Grünbuch zu Schattenbanken erhalten hat, sowie eine [Zusammenfassung](#) dieser zur Verfügung gestellt. Danach hat die EU-Kommission 140 Antworten erhalten, die sie zusammen mit den Ergebnissen der weiteren Konsultationsmaßnahmen, wie z.B. der im April 2012 durchgeführten öffentlichen Anhörung, analysieren wird. Auf dieser Basis sollen dann im 1. Quartal 2013 die Themenfelder, zu denen dann ggf. europäische Regelungen entwickelt werden sollen, und dazugehörige Zeitpläne veröffentlicht werden.

Die BaFin hat ihr [Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG \(Stand Dezember 2012\)](#) an vergangene Gesetzesänderungen angepasst. Neu sind insbesondere die Ergänzungen bei den Ausnahmetatbeständen, die sich aufgrund des Vermögensanlagegesetzes ergeben. Ziel des Vermögensanlagegesetzes war die Einbeziehung des sog. „grauen Kapitalmarkts“ in die Beaufsichtigung des Finanzdienstleistungssektors.

### WpHG/Depot/Investment

Die Europäische Kommission hat ihre [Fragen und Antworten zur MiFID](#) im Dezember 2012 und Januar 2013 aktualisiert. Mehrfach hat die Europäische Kommission dabei die Anwendbarkeit der Regelungen nach MiFID auf sog. binäre Optionen bejaht. Des Weiteren hat die Europäische Kommission geklärt, dass Art. 19 Abs. 3 MiFID eine generelle Informationspflicht enthält. Unabhängig von der Klassifizierung der Kunden als Privatkunden oder professionelle Kunden sind diese grundsätzlich immer über die Kosten und Gebühren aufzuklären. Der Informationsumfang und -inhalt, der näher in Artikel 33 der Durchführungsrichtlinie zur MiFID 2006/73/EC bestimmt wird, kann sich dagegen in Anlehnung an die Kundenklassifizierung unterscheiden. In einer weiteren Antwort vertritt die EU-Kommission die Auffassung, dass die Anforderungen an die Angemessenheitsprüfung nur die Wertpapierdienstleistungen betreffen, die in Anhang I A der MiFID aufgeführt sind. Nebendienstleistungen wie Mergers und Acquisitions zählen danach nicht dazu. Die Frage zur Anwendbarkeit der Vorschriften nach MiFID auf London Metal Exchange (LME) Warrants hat die Europäische Kommission an die britische Aufsichtsbehörde FSA zurückverwiesen.

Nach den 2011 und 2012 erfolgten Erweiterungen der MaComp um Anforderungen an Beratungsprotokolle und Anforderungen an Zuwendungen wurde am 30. November 2012 die [dritte Neufassung der MaComp](#) veröffentlicht. Anlass dieser weiteren Neufassung war die Umsetzung der beiden ESMA-Leitlinien vom 6. Juli 2012 zur Compliance-Funktion (Guidelines on certain aspects of the MiFID compliance function requirements) sowie zu den Geeignetheitsanforderungen (Guidelines on certain aspects of the MiFID suitability requirements) in die Verwaltungspraxis der BaFin. Kernpunkt der Ergänzungen ist eine stärkere Konkretisierung der in BT 1 enthaltenen Aufgaben und organisatorischen Anforderungen an die Compliance-Funktion. So müssen beispielsweise der Umfang und Schwerpunkt der Tätigkeit der Compliance-Funktion auf Basis einer Risikoanalyse festgelegt werden. Des Weiteren erfolgen konkrete Vorgaben an den Inhalt des Überwachungsplans sowie an die Sachkunde und Zuverlässigkeit des Compliance-Beauftragten. Im Zusammenhang mit dem neuen Modul BT 7, das die Anforderungen an die Geeignetheitsprüfung nach § 31 Abs. 4 WpHG konkretisiert, werden in AT 8.3 auch entsprechende Aufzeichnungspflichten definiert. Gemäß der „Guidelines on certain aspects of the MiFID compliance function requirements“ nennt das [Anschreiben der BaFin](#) den 27. Januar 2013 als Zeitpunkt für das Inkrafttreten für die Vorgaben des Moduls BT 1. Die Anforderungen des Moduls BT 7 sind dagegen bereits zum 21. Dezember 2012 in Kraft getreten. Zu weiteren Details verweisen wir auf den Beitrag [„Dritte Neufassung der MaComp veröffentlicht“](#).

Seit Inkrafttreten des § 34d WpHG am 1. November 2012 sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu verpflichtet, Anlageberater, Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte sowie weitere dazugehörige Informationen (z.B. Beschwerden) gegenüber der BaFin über die elektronische Melde- und Informationsplattform (MVP-Portal) anzuzeigen. Zur Unterstützung der praktischen Umsetzung des elektronischen Anzeigeverfahrens hat die BaFin im Juni 2012 [„Technische Fragen und Antworten zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister nach § 34d WpHG“](#) veröffentlicht, die im Dezember 2012 aktualisiert wurden.

Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens zu den Organisationsanforderungen für Betreiber von multilateralen Handelssystemen nach §§ 31f und 31g WpHG (sog. MaComp II), über das wir bereits in unseren [Financial Services News 4/2012](#) berichtet haben, hat die BaFin zu den MaComp II am 10. Dezember 2012 das [Rundschreiben 8/2012 \(WA\)](#) veröffentlicht. Die MaComp II sollen neben den MaComp speziell für den Betrieb multilateraler Handelssysteme gelten und dienen daher der Auslegung und Erläuterung der sich diesbezüglich ergebenden geschäftsspezifischen Pflichten. Vom Anwendungsbereich der MaComp II ausgenommen sind die Freiverkehr der Börsen. Diese sind zwar als multilaterale Handelssysteme einzustufen, da aber eine Beaufsichtigung durch die Börsenaufsichtsbehörden erfolgt, ist eine zusätzliche Aufsicht nach dem WpHG nicht notwendig. Während die Pflichten des § 31f WpHG für alle Finanzinstrumente innerhalb eines multilateralen Handelssystems gelten, sind die Vorschriften der Vor- und Nachhandelsstransparenz nach § 31g WpHG nur auf die in ein multilaterales Handelssystem einbezogenen Aktien und Aktien vertretende Zertifikate anzuwenden. Die vom Betreiber eines multilateralen Handelssystems festzulegenden

(Mindest-) Zugangsregelungen für Handelsteilnehmer orientieren sich an den Vorgaben des Börsengesetzes, wobei vereinfachte Zugangsregelungen für Unternehmen, die an einer inländischen Börse oder an einem organisierten Markt eines Mitgliedsstaates der EU oder des EWR zugelassen sind, bestimmt werden können. Weitere Inhalte des Rundschreibens sind die Formulierung von Mindestanforderungen zur Einbeziehung von Finanzinstrumenten bzw. an Kontrollverfahren zur Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels, der Preisermittlung und der Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte. Außerdem werden die Anforderungen an Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über Insiderhandel (§14 WpHG) und Marktmanipulation (§20a WpHG) sowie die Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Preisbildung analog den Anforderungen des Börsengesetzes behandelt. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Entwurf sind im endgültigen Rundschreiben nicht enthalten.

Am 18. Dezember 2012 hat die BaFin unter Koordination der ESMA einen [Hinweis zur Vorbeugung von Marktmanipulation in einem automatisierten Handelsumfeld](#) veröffentlicht. Gegenstand des Hinweises sind Layering und Spoofing, also die Übermittlung mehrerer Aufträge, die häufig auf der einen Seite des Orderbuchs nicht sichtbar sind, mit der Absicht, ein Geschäft auf der anderen Seite des Orderbuchs auszuführen. Nach Durchführung des beabsichtigten Geschäfts werden die anderen Aufträge zügig gelöscht. Die am 1. Mai 2012 in Kraft getretenen ESMA-Leitlinie „Systeme und Kontrollen für Handelsplattformen, Wertpapierfirmen und zuständige Behörden in einem automatisierten Handelsumfeld“ konkretisieren die Anforderungen an adäquate Systeme und Maßnahmen zur Verhinderung entsprechender Manipulationen. Auffälligkeiten in diesem Zusammenhang sollen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Des Weiteren wird gefordert, dass Systeme zur Überwachung von Handelsaktivitäten der Kunden, die von Anbietern eines direkten Marktzugangs (sog. Direct Market Access – DMA) einzurichten sind, auch die Erkennung von Marktmissbrauch einschließen. Die BaFin unterstreicht in ihrem Hinweis, dass die Institute mit einer Prüfung der Systeme und der Einhaltung der ESMA-Leitlinie durch die zuständigen Behörden rechnen müssen.

Weiterhin hat die ESMA im November und Dezember des vergangenen Jahres eine Vielzahl von aufsichtsrechtlich relevanten Veröffentlichungen getätigt:

- Am 15. November 2012 aktualisierte sie ihre [Meinung zur Anwendung der Befreiungsregelungen](#) nach Artikel 18 und 20 der aktuell geltenden MiFID, die die Befreiung von Pre-Trade-Transparenzpflichten durch die lokalen Aufsichtsbehörden ermöglichen.
- Am 20. November 2012 legte sie ihre [Auffassung zur Anwendung der Ausnahmeregelung des Artikels 50 Abs. 2 Buchstabe a der OGAW IV-Richtlinie](#) dar, wonach OGAWs bis zu 10% des Vermögens in nicht-richtlinienkonformen Finanzinstrumenten anlegen können. Dabei stellt die ESMA vor allem klar, dass sich diese Ausnahmeregelung nicht auf nicht-richtlinienkonforme Fonds bezieht. Sich aus der dargelegten Auffassung ergebende Portfolioanpassungen sind bis spätestens zum 31. Dezember 2013 durchzuführen.
- In ihrer Pressemitteilung vom 3. Dezember 2012 informierte sie darüber, dass sie stellvertretend für alle 27 Mitgliedsstaaten einen [Kooperationsvertrag mit der Schweizer Aufsichtsbehörde FINMA](#) ausgehandelt hat. Dieser regelt im Wesentlichen die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Managern alternativer Investmentfonds, die ihr Geschäft grenzüberschreitend betreiben, und umfasst die grenzüberschreitende Aufsicht für Verwahrstellen und Vertreter von Managern alternativer Investmentfonds. Des Weiteren gab die ESMA am 16. Januar 2013 bekannt, dass zwischen den lokalen Aufsichtsbehörden in der EU und der brasilianischen Aufsicht [weitere Kooperationsvereinbarungen](#) mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgeschlossen wurden.
- Am 4. Dezember 2012 hat sie die [endgültige Fassung der „Guidelines on repurchase and reverse repurchase agreements“](#) veröffentlicht. Diese beschäftigen sich mit der Behandlung von Rückkaufvereinbarungen im Hinblick auf ETFs und andere OGAWs. Die ESMA etabliert – anders als bei der Wertpapierleihe – strenge Regelungen für solche Rückkaufvereinbarungen. Danach dürfen OGAWs Repurchase- und Reverse-Repurchase-Vereinbarungen nur schließen, wenn gewährleistet ist, dass sie jederzeit die betroffenen Vermögenswerte oder die Liquidität vollständig zurückfordern können. Die nunmehr veröffentlichten Guidelines wurden am 18. Dezember 2012 in die [„Guidelines on ETFs and other UCITS issues“](#) integriert, die die ESMA bereits am 25. Juli 2012 veröffentlicht hatte und über die wir in den [Financial Services News 3/2012](#) bereits berichteten. Die vollständigen Leitlinien wurden mit gleichem Datum auch in den verschiedenen europäischen Amtssprachen auf der ESMA-Webseite veröffentlicht. Sie treten zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung, also am 18. Februar 2013, in Kraft.

- Am 19. Dezember 2012 veröffentlichte sie auch den aktualisierten [Fragen- und Antwortkatalog zum Thema Wertpapierprospekte](#). Wesentliche Ergänzungen beziehen sich beispielsweise auf die Veröffentlichung von Prospekten in Aufnahmestaaten, Aktienoptionsprogramme, ohne Gegenleistung zugewendete Wertpapiere sowie die vollständige Vergütung in Optionsscheinen.
- Am selben Tag hat sie eine [Stellungnahme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nationaler Aufsichtsbehörden in Bezug auf OTC-Derivate](#) publiziert. Die Aufsichtsbehörden von Australien, Brasilien, der Europäischen Union, Hongkong, Japan, Ontario, Quebec, Singapur, Schweiz und den USA vereinbaren darin beispielsweise, sich gegenseitig darüber zu informieren, welche Derivate der zentralen Clearingpflicht unterworfen werden. Die jeweils anderen prüfen daraufhin, ob diese Derivate in ihrem Hoheitsgebiet ebenfalls dem zentralen Clearing unterworfen werden. Ziel dabei ist es, die Unterschiede der aufsichtlichen Anforderungen zu minimieren. Eine gleichlautende Stellungnahme wurde am selben Tag auf der Internetseite der [Europäischen Union](#) veröffentlicht.
- Im Rahmen der am 19. Dezember 2012 veröffentlichten aufsichtlichen Informationen, sog. Supervisory Briefings, informiert die ESMA die lokalen Aufsichtsbehörden zum einen darüber, wie sie die [Geeignetheit \(suitability\) von Anlageempfehlungen bzw. -entscheidungen](#) im Sinne der MiFID beurteilen können, und erklärt zum anderen die Tests, die im Hinblick auf die [Geeignetheit \(appropriateness\) von Produkten und Dienstleistungen](#) nach MiFID vorgenommen werden sollten. Die Supervisory Briefings richten sich zwar in erster Linie an die lokalen Aufsichtsbehörden, sollen gleichzeitig den Marktteilnehmern aber auch Hinweise für eine richtlinienkonforme Anwendung und Umsetzung der jeweils relevanten MiFID-Vorschriften geben.
- Ebenfalls am 19. Dezember 2012 startete die ESMA zwei Konsultationen. Eine behandelt die „[Guidelines on key concepts of the Alternative Investment Fund Managers Directive \(AIFMD\)](#)“, die andere „[Draft regulatory technical standards on types of AIFMs](#)“. Die Leitlinien enthalten wesentliche Punkte zum einheitlichen Verständnis und für eine konsistente europaweite Anwendung der Vorschriften der AIFM-Richtlinie. Dabei werden insbesondere die Konzepte des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der AIFM-Richtlinie erläutert, nach denen sich die Definition eines AIF bestimmt. Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie beauftragt die ESMA damit, Arten von AIFMs insoweit zu bestimmen, wie es für die Anwendung der Richtlinie und zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung der Richtlinie relevant ist. Der Entwurf des technischen Regulierungsstandards sieht nunmehr zwei Arten von AIFMs vor, AIFMs für geschlossene Fonds und AIFMs für offene Fonds. Die Konsultationsfrist endete für beide Themenbereiche am 1. Februar 2013.
- Eine weitere Konsultation leitete die ESMA am 20. Dezember 2012 ein. Die konsultierten „[Guidelines for establishing consistent, efficient and effective assessments of interoperability arrangements](#)“ richten sich an die nationalen Aufsichtsbehörden, die nach Artikel 54 EMIR Interoperabilitätsvereinbarungen zwischen zentralen Kontrahenten zu genehmigen haben. Dabei zielen sie auf die einheitliche Anwendung der Beurteilungskriterien durch die nationalen Aufsichtsbehörden ab. Die ESMA plant, die finalen Leitlinien Ende des ersten Quartals 2013 zu veröffentlichen.
- Schließlich stellte die ESMA ebenfalls am 20. Dezember 2012 noch [Hinweise und Leitlinien zum Anwendungsbereich der CRA-Richtlinie \(1060/2009\)](#) zur Konsultation. Hintergrund sind die bisher gemachten Erfahrungen bei der Anwendung der CRA-Richtlinie aus Mai 2011, die Kreditratingagenturen (Credit Rating Agencies – CRAs) unter bestimmten Voraussetzungen unter Aufsicht stellt. Dabei werden insbesondere die Themengebiete Registrierungspflicht, die Anwendung der diesbezüglichen Ausnahmen, Kreditratingtätigkeiten sowie Besonderheiten bei der Errichtung von Zweigstellen außerhalb der EU erklärt. Im Fokus steht vor allem die Abgrenzung von aufsichtspflichtigen und nicht aufsichtspflichtigen CRAs. Die Konsultationsfrist läuft bis zum Ende des zweiten Quartals 2013. Die endgültigen Hinweise und Leitlinien hat die ESMA für das dritte Quartal 2013 angekündigt. In diesem Zusammenhang hat die ESMA [wesentliche Eckpunkte ihres Programms](#) zur Überwachung der 20 registrierten bzw. zertifizierten CRAs in 2013 veröffentlicht. Ebenfalls zu diesem Themenkomplex hat das EU-Parlament am 16. Januar 2013 in erster Lesung [Änderungen an der Richtlinie 1060/2009](#) beschlossen sowie [Fragen und Antworten](#) hierzu veröffentlicht. Ziel ist unter anderem, dass als Gegenpol zu den drei beherrschenden Ratingagenturen Maßnahmen zur Förderung kleinerer Agenturen getroffen werden, deren Marktanteil gemessen an den Einnahmen höchstens 10% des Gesamtmarktes beträgt. Darüber hinaus schlägt das Parlament vor, zu überprüfen, ob die im Unionsrecht zu Regelungszwecken enthaltenen Bezüge auf Ratings entfallen können. Daher sollen die entsprechenden Regelungen bis zum 1. Januar 2020 – wenn möglich – gestrichen werden.

Die Europäische Kommission hat am 19. Dezember 2012 neun der von den europäischen Aufsichtsbehörden vorgelegten [technischen Regulierungs- bzw. Durchführungsstandards zur Ergänzung der sog. EMIR-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien \(CCPs\) und Transaktionsregister](#) unverändert übernommen. Dabei handelt es sich bei den technischen Regulierungsstandards im Einzelnen um Standards zu den Themengebieten:

- Eigenkapital- und andere Anforderungen für CCPs
- Indirekte Clearingvereinbarungen, Clearingpflicht
- Öffentliche Register
- Zugang zu einem Handelsplatz
- Nicht-finanzielle Gegenparteien
- Risikominderungstechniken für nicht durch CCPs geclearte OTC-Derivatekontrakte
- Meldepflichten an Transaktionsregister
- Registrierung von Transaktionsregistern und von diesen zu veröffentlichende Daten

Die technischen Durchführungsstandards beschäftigen sich mit den Themen:

- Aufzubewahrende Aufzeichnungen
- Format und Häufigkeit der Meldungen an Transaktionsregister
- Format von Anträgen für Transaktionsregister

Die technischen Durchführungsstandards unterliegen nicht der Kontrollbefugnis des Europäischen Parlaments und des Rates. Sie wurden daher gleich nach ihrer Annahme durch die Kommission am 21. Dezember 2012 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Allerdings werden die Bestimmungen der technischen Durchführungsstandards erst wirksam, wenn die zugehörigen technischen Regulierungsstandards in Kraft getreten sind.

Nachdem die Bundesregierung in Zusammenhang mit EMIR am 10. Oktober 2012 einen Entwurf des Ausführungsgesetzes zur Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Ausführungsgesetz) verabschiedet hatte, über den wir bereits in den [Financial Services News 4/2012](#) berichteten, wurde dieser mit einigen Änderungen am 13. Dezember 2012 im Deutschen Bundestag beschlossen. Am 1. Februar 2013 hat der Bundesrat das Gesetz passieren lassen. Ausführliche Informationen zu den verabschiedeten Inhalten des EMIR Ausführungsgesetzes erhalten sie [hier](#).

Die EU-Kommission hat am 19. Dezember 2012 im Rahmen eines delegierten Rechtsakts (Level-II-Maßnahme) eine [Verordnung zur Ergänzung der Richtlinie über Verwalter alternativer Investmentfonds \(AIFMs\)](#) erlassen. Diese regelt insbesondere die Berechnung der verwalteten Vermögenswerte, die Methode zur Berechnung von Hebelfinanzierungen, die Klärung bestimmter Bedingungen für die Ausübung der AIFM-Tätigkeit, die Übertragung von AIFM-Funktionen, besondere Vorschriften für das Risiko- und Liquiditätsmanagement, die Klärung von Aufgaben und Haftung einer Verwahrstelle, Transparenzanforderungen sowie Vorschriften in Bezug auf Drittländer. Die Verordnung gilt ab dem 22. Juli 2013, sofern das EU-Parlament und/oder der Europäische Rat nicht innerhalb von drei Monaten widersprechen.

Zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie hat die Bundesregierung am 12. Dezember 2012 den [Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds \(AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG\)](#) veröffentlicht. Der bereits im Juli 2012 veröffentlichte erste Entwurf, über den wir in unseren [Financial Services News 3/2012](#) berichteten, wurde noch einmal in weiten Teilen überarbeitet. Wesentliches Element des Gesetzes ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), das das Investmentgesetz ablöst. Das neue KAGB sieht einen umfassenden Anwendungsbereich vor. Nach Vorstellung des Gesetzgebers sind künftig sämtliche Arten von Investmentfonds und ihre Verwalter einer Regulierung durch das KAGB unterworfen, wobei die bestehenden Regelungen für OGAWs in das neue Gesetz integriert werden. Neben offenen Immobilienfonds und Hedgefonds werden beispielsweise auch Private Equity Fonds als alternative Investmentfonds der Finanzaufsicht unterstehen. Zu Anlegerschutz Zwecken werden zusätzliche Regelungen für Verwalter von Publikums-AIF und Produktregeln für Publikums-AIF

selbst aufgenommen. Unter anderem wird für Publikumsfonds eine Vertriebslaubnis neu eingeführt, die vor dem Beginn des Vertriebs von Publikumsfonds an Kleinanleger von der BaFin eingeholt werden muss. Diese Vertriebsgenehmigung ersetzt die bislang erforderliche Billigung des Verkaufsprospekts. Dem Anlegerschutzgedanken gewidmet ist ebenso das geplante Verkaufsverbot von Hedgefonds für Privatanleger. Inländische und ausländische Hedgefonds dürfen zukünftig in Deutschland nur noch an professionelle oder semi-professionelle Anleger verkauft werden. Durch das Gesetzesvorhaben soll auch eine Anpassung der nationalen Vorschriften an die noch im europäischen Gesetzgebungsverfahren befindlichen europäischen Verordnungen über europäische Risikokapitalfonds und über europäische Fonds für soziales Unternehmertum erfolgen. Ein Inkrafttreten dieser EU-Verordnungen ist zeitgleich mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die AIFM-Richtlinie am 22. Juli 2013 geplant.

Zeitgleich mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz soll zur Umsetzung der notwendigen steuerlichen Anpassungen das AIFM-StAnpG in Kraft treten. Hierzu hat das Bundesfinanzministerium am 4. Dezember 2012 den [Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz \(AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz – AIFM-StAnpG\)](#) veröffentlicht. Neben der Anpassung der steuerlichen Vorschriften an die neue Gesetzeslage wird mit Einführung der sog. Investment-Kommanditgesellschaft in Deutschland die Möglichkeit zur zentralen Verwaltung der Vermögenswerte von Pensionssystemen in einem Investmentfonds (sog. Pension-Asset-Pooling-Vehikel) in Deutschland geschaffen. Von der Finanzbranche war kritisiert worden, dass die bisher im Investmentgesetz vorgesehenen Rechtsformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaft eigene Steuersubjekte darstellen und somit nicht die für Zwecke eines „Pension Asset Pooling“ gewünschte Transparenz im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bieten würden. Außerdem würde nach geltendem Recht im Ausland erhobene Quellensteuer nicht in dem Maße durch den Erhebungsstaat an einen inländischen Investmentfonds erstattet, wie dies bei der Direktanlage eines Pensionsfonds oder einer vergleichbaren Altersvorsorgeeinrichtung möglich sei. Weiteres Ziel des Gesetzes ist die Beseitigung verschiedener Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Investmentsteuerrechts. Über weitere Details berichten wir in dem Beitrag [„Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz“](#).

Nach § 68a Abs. 2 InvG gilt für Immobilien-Sondervermögen, dass Veräußerungen von Vermögenswerten an die Kapitalanlagegesellschaft oder mit ihr verbundene Unternehmen, einschließlich Gesellschaften, an der die Kapitalanlagegesellschaft mindestens eine bedeutende Beteiligung hält, nur mit Zustimmung der BaFin möglich sind. In ihrer [Auslegungsentscheidung zur Anwendbarkeit des § 68a Abs. 2 InvG](#) vom 27. November 2012 hat sich die BaFin zu der Frage geäußert, ob die Vorschrift auf Veräußerungen von für Rechnung eines Immobilien-Publikums-Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenständen anwendbar ist, wenn die Verwaltung nach § 38 Abs. 1 InvG gekündigt wurde. Dabei schließt die BaFin die Anwendbarkeit des § 68a Abs. 2 InvG nur dann aus, wenn sich das Immobilien-Publikums-Sondervermögen nach Ausspruch der Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft bereits in der Abwicklung befindet, weil die Veräußerung an die vorstehend genannten Erwerber dann gegebenenfalls die einzige Möglichkeit einer Veräußerung zu angemessenen Bedingungen ist. Allerdings hat die BaFin mit gleichem Datum eine [Allgemeinverfügung](#) für alle Kapitalanlagegesellschaften, die bei einem verwalteten Immobilien-Publikums-Sondervermögen die Verwaltung nach § 38 Abs. 1 InvG gekündigt haben, erlassen. Danach sind von der Kapitalanlagegesellschaft – ungeachtet der Anwendbarkeit des § 68a Abs. 2 InvG – beabsichtigte Veräußerungen dieser Art stets im Vorfeld rechtzeitig anzuzeigen und deren Umstände vollständig darzulegen.

Ebenfalls um die Abwicklung von Immobilien-Publikumsfonds geht es in einer weiteren Auslegungsentscheidung der BaFin vom 27. November 2012. Diese Entscheidung enthält [Vorgaben an die Depotbank nach Maßgabe des § 39 Abs. 2 InvG](#). Nach § 39 Abs. 2 InvG hat die Depotbank das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Es obliegt der Beurteilung der Depotbank, ob sie sich im Hinblick auf den Veräußerungsprozess sowie die weiterhin zu gewährleistende ordnungsgemäß laufende Bewirtschaftung der zu veräußernden Vermögensgegenstände der Dienste Dritter bedienen will, gegebenenfalls auch durch die Auslagerung von Aufgaben. Hinsichtlich der Auswahl des geeignetsten Auslagerungsunternehmens hat die Depotbank auch die zu erwartende Qualität der im Rahmen der Aufgabenauslagerung von potenziellen Auslagerungsunternehmen zu erbringenden Leistungen zu berücksichtigen. Die Entscheidungsgründe sind von der Depotbank zu dokumentieren. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Auslagerung auf die bisher das Sondervermögen verwaltende Kapitalanlagegesellschaft nicht ausgeschlossen;

die Depotbank hat eine derartige Auslagerung mittels überprüfbarer Erwägungen besonders zu begründen. In jedem Fall liegt die Verantwortung für die weitere Abwicklung bei der Depotbank und alle Auslagerungsunternehmen unterliegen ihrer Weisungsbefugnis.

Das [EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz](#) vom 6. November 2012 wurde am 15. November 2012 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 53 vom 15. November 2012, S. 2286) veröffentlicht. Wie wir bereits in unseren [Financial Services News 3/2012](#) berichteten, dient das Gesetz der notwendigen Anpassung der nationalen Vorschriften im WpHG und BörsG, die durch die seit dem 1. November 2012 geltenden Regelungen der EU-Leerverkaufs-Verordnung (EU) Nr. 236/2012 zu beachten waren. Gegenstand der wesentlichen Änderungen ist die Aufhebung der nationalen Vorschriften zu Leerverkäufen (§§ 30h bis 30j WpHG), eine Anpassung der Bußgeldtatbestände sowie eine Erweiterung der Prüfungsinhalte nach § 36 WpHG um die Vorgaben der Leerverkaufsverordnung. Das Gesetz ist am 16. November 2012 in Kraft getreten. Weitere Umsetzungen der EU-Leerverkaufsverordnung wurden in der [Verordnung zur Konkretisierung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten für Netto-Leerverkaufspositionen \(Netto-Leerverkaufspositionsverordnung-NLPosV\)](#); BGBl. Teil I Nr. 60 vom 21. Dezember 2012, S. 2699) vorgenommen. Wie bereits in unseren [Financial Services News 4/2012](#) berichtet, verbleibt als nationaler Regelungsbereich die Ausgestaltung der Melde- und Veröffentlichungssysteme sowie die Identifikation der Positionsinhaber und deren Ansprechpartner (Kontaktpersonen). Die Verordnung ist am 18. Dezember 2012 in Kraft getreten und löst die alte Netto-Leerverkaufspositionsverordnung vom 8. März 2012 ab.

Ebenfalls im November 2012 hat die BaFin ihre im Oktober 2012 initiierten „Häufigen Fragen“ zu den [Mitteilungspflichten der Art. 5 ff. der EU-LeerverkaufsVO](#) sowie die Ausnahme für [Market-Making-Tätigkeiten und Primärtätigkeiten gemäß Art. 17 der EU-LeerverkaufsVO](#) aktualisiert.

Seit dem 1. November 2012 müssen Veröffentlichungen und Mitteilungspflichten für Netto-Leerverkaufspositionen im Rahmen des elektronischen Meldeverfahrens bei der BaFin eingereicht werden. Zur Sicherstellung einer fristwahrenden Einreichung der Mitteilungen bei technischen Problemen oder Wartungen des MVP-Portals hat die BaFin am 22. November 2012 auf ihrer Homepage [PDF-Formulare](#) zur Verfügung gestellt, die per Fax übermittelt werden können. Die BaFin weist darauf hin, dass zur Erfüllung der Mitteilungspflicht die elektronische Meldung nachzureichen ist.

Am 30. Januar 2013 hat die ESMA ihren [Fragen- und Antwortkatalog zur Anwendung der EU-Leerverkaufsverordnung](#) aktualisiert. Insbesondere wurden dabei zusätzliche Fragen und Antworten zu den Themen Anwendungsbereich der Verordnung, die Berechnung der Leerverkaufsposition sowie ein neues Kapitel zur Anwendung der Restriktionen bei ungedeckten Credit Default Swaps aufgenommen.

Schließlich gab die ESMA am 1. Februar 2013 die finalen [Leitlinien zur Ausnahme für Market-Making- und Primärmarktaktivitäten nach der Leerverkaufsverordnung](#) heraus, über deren Entwurf wir in den [Financial Services News 4/2012](#) bereits berichteten. Dabei hat sie neben redaktionellen und klarstellenden Anpassungen einige materielle Änderungen vorgenommen. Zum Beispiel sah der Entwurf noch vor, dass die Befreiungsregelung für das Stellen fester, zeitgleicher An- und Verkaufskurse vergleichbarer Höhe zu wettbewerbsfähigen Preisen, sodass der Markt regelmäßig und kontinuierlich mit Liquidität versorgt ist, an quantitative Kriterien gebunden war. Die Anwendung dieser Kriterien wurde im endgültigen Dokument auf (derivative-) Eigenkapitalinstrumente beschränkt. Die Leitlinien werden zunächst in die offiziellen EU-Amtssprachen übersetzt und veröffentlicht. Zwei Monate danach treten sie in Kraft.

Mit dem [Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente \(Honoraranlageberatungsgesetz\) vom 19. Dezember 2012](#) wird ein Regelungsrahmen für eine neue gesetzliche Form der Anlageberatung geschaffen. Wie wir in unseren [Financial Services News 4/2012](#) berichteten, soll die honorarbasierte Anlageberatung den Kunden als alternatives Angebot zur provisionsbasierten Anlageberatung zur Verfügung stehen und ausschließlich gegen Honorar des Kunden erbracht werden dürfen. Der Honorar-Anlageberater muss sich einen hinreichenden Marktüberblick verschaffen und darf sich im Vergleich zum herkömmlichen Anla-



geberater nicht auf eigene Finanzinstrumente oder Finanzinstrumente von nahestehenden Anbietern oder Emittenten beschränken. Ziel des Gesetzes ist es, insgesamt mehr Transparenz über die Form der Vergütung für den Kunden zu schaffen, sodass dieser sich bewusst für die Honorar-Anlageberatung oder die provisionsbasierte Anlageberatung entscheiden kann.

Am 11. Januar 2013 haben die ESMA und die EBA die Ergebnisse ihrer gemeinsamen Untersuchung im Hinblick auf die Ermittlung des EURIBORs veröffentlicht und gleichzeitig die [Grundsätze für den Ermittlungsprozess von Referenzgrößen](#) (Benchmarks) bis zum 15. Februar 2013 zur Konsultation gestellt. Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse besteht dabei aus drei Dokumenten. Die [Analyse der Verwaltung und des Managements des EURIBORs](#) stellt den Ermittlungsprozess des EURIBORs dar und identifiziert Verbesserungspotenzial. Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, enthalten die [Empfehlungen an die EURIBOR European Banking Federation \(EEBF\)](#) Sofortmaßnahmen, die ergriffen werden sollten, um die identifizierten Schwächen und Ineffizienzen zu adressieren. [EBA-Empfehlungen an die nationalen Aufsichtsbehörden](#) ergänzen die „EBA Guidelines on Internal Governance“ hinsichtlich der aufsichtlichen Überwachung von Banken, die an der Ermittlung des EURIBORs teilnehmen. Die zur Konsultation gestellten Grundsätze für den Ermittlungsprozess von Benchmarks beziehen sich dagegen nicht nur auf den EURIBOR, sondern beschäftigen sich mit den grundsätzlichen Problemen in Zusammenhang mit der Ermittlung von Referenzgrößen. Die Prinzipien sind rechtlich zwar nicht bindend, sollen aber so lange gelten, bis die EU ihren Prozess zur Schaffung eines formalen regulatorischen Rahmens zu diesem Thema abgeschlossen hat. Über diese Initiative haben wir in unseren [Financial Services News 4/2012](#) bereits berichtet. Des Weiteren hat die ESMA am 13. Februar 2013 in Paris einen öffentlichen runden Tisch zum Thema „Benchmark Setting Process“ veranstaltet, an dem jede interessierte Partei teilnehmen konnte. In Vorbereitung auf das Treffen hat die ESMA am 30. Januar 2013 eine [Liste mit Fragen](#) veröffentlicht, die für sie von besonderem Interesse sind.

### Zahlungsverkehr

Der Ausschuss für Zahlungsverkehrs- und Abrechnungssysteme (Committee on Payment and Settlement Systems – CPSS) und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions – IOSCO) haben einen [ergänzenden Bericht](#) zu den im April 2012 veröffentlichten Standards zum Betreiben von Clearing-, Settlement- und Zahlungsverkehrssystemen (Principles for Market Infrastructures – PFMI) entwickelt, die auch für zentrale Kontrahenten, Verwahrstellen und Transaktionsregister relevant sind. Der Bericht enthält zum einen Rahmenbedingungen für die Offenlegung von Informationen („disclosure framework“) durch die Betreiber solcher Systeme. Zum anderen werden Verfahren zur Bewertung („assessment methodology“) der Umsetzung der in 2012 veröffentlichten Standards sowie der dort ebenfalls niedergelegten Verantwortlichkeiten der Aufsichtsbehörden etabliert. Diese sollen die einheitliche Umsetzung und Anwendung der PFMIs sowie eine höhere Transparenz, Objektivität und Vergleichbarkeit der Umsetzung der PFMIs sicherstellen. Neben Erläuterungen zu den einzelnen Standards und Verantwortlichkeiten enthält der Bericht Muster für die Berichterstattung im Rahmen der „assessment methodology“ sowie ein Muster für die durch die FMI vorzunehmende Offenlegung. Daneben werden Fragenkataloge zur Verfügung gestellt, die es dem Anwender erleichtern sollen, die Standards und Verfahren anzuwenden.

Die Europäische Zentralbank (EZB) publizierte am 13. Januar 2013 ihre [Empfehlungen für die Sicherheit von Internetzahlungen](#). Die Empfehlungen zielen darauf ab, das Vertrauen der Verbraucher in Internetzahlungsdienste zu verbessern. Dabei wird insbesondere empfohlen, durch eine starke Authentifizierung des Kunden bei der Initiierung von Internetzahlungen sowie dem Zugang zu sensiblen Zahlungsdaten sicherzustellen, dass Zahlungen durch einen rechtmäßigen Nutzer veranlasst werden. Die Empfehlungen richten sich vor allem an bestimmte Zahlungsdienstleister, wie z.B. Internetanbieter von Kartenzahlungs- oder Überweisungsdiensten, sowie an sog. „Governance Authorities“ von Zahlungssystemen. Eine Governance Authority ist dabei für das allgemeine Funktionieren des Systems verantwortlich, das die Nutzung des betreffenden Zahlungsinstruments (z.B. Karten oder Überweisungen) ermöglicht und sicherstellt, dass alle Beteiligten die Regeln des Systems befolgen. In Deutschland kommt diese Aufgabe der BaFin zusammen mit der Bundesbank zu. Die Empfehlungen sollen als einheitliche Mindestanforderungen an Internetzahlungsdienste bis zum 1. Februar 2015 umgesetzt werden.

Mit gleichem Datum leitete die EZB eine öffentliche [Konsultation zu Empfehlungen für Zugangsdienste zu Zahlungskonten](#) ein. Bei diesen Diensten handelt es sich um Kontoinformationsdienste, die auf benutzerfreundliche Art konsolidierte Angaben zu verschiedenen Konten und/oder Dienste zur Initiierung von Zahlungen über ein internetfähiges Zahlungskonto des Nutzers bereitstellen. Mit den geplanten Mindestanforderungen soll die Kundensicherheit erhöht werden. Bis zum 12. April 2013 kann zu dem Entwurf Stellung genommen werden.

### Rechnungslegung

Durch die ESMA-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1095/2010) ist die ESMA beauftragt, die konsistente und effektive Umsetzung von europäischem Wertpapier- und Kapitalmarktrecht zu unterstützen. Daher hat die ESMA zusammen mit den nationalen Aufsichtsbehörden [IFRS-Themenkomplexe](#) identifiziert, für die die ESMA Erwartungshaltungen hinsichtlich der Umsetzung einzelner IFRS-Vorschriften formuliert und die sie am 12. November 2012 veröffentlicht hat. In diesem Zusammenhang werden auf europäischer Ebene Themen wie Finanzinstrumente, Wertminderungen auf nicht-finanzielle Vermögenswerte, leistungsorientierte Pensionszusagen sowie Rückstellungen nach IAS 37 priorisiert. Die nationalen Aufsichtsbehörden werden die Umsetzung der relevanten IFRS-Vorschriften im Rahmen der laufenden Aufsicht prüfen und ggf. korrektive Maßnahmen einleiten. Darüber hinaus wird die ESMA eigene Auswertungen von veröffentlichten Jahresabschlüssen vornehmen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die ESMA am 21. Januar 2013 die Analyse von 235 IFRS-Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2011 im Hinblick auf die Wertminderungen von Goodwills und anderen immateriellen Vermögenswerten („[Review of 2011 IFRS Financial Statements related to Impairment Testing of Goodwill](#)“). Dabei wurden die diesbezüglichen Anhangangaben auf ihre Angemessenheit hin beurteilt. Im Ergebnis wurde die Mehrheit der erforderlichen Angaben zwar gemacht, allerdings orientierten sich diese überwiegend an Standardformulierungen und waren nicht unternehmensspezifisch. Daher waren die Adressaten der Abschlüsse nach Meinung der ESMA in vielen Fällen nicht in der Lage, die Belastbarkeit der den Wertminderungen zugrunde liegenden Annahmen zu beurteilen. Als Konsequenz daraus hat die ESMA Empfehlungen zur Verbesserung der Anhangangaben in das Papier aufgenommen. Diese betreffen die Bereiche Sensitivitätsanalysen, der Erwartungsbildung zugrunde gelegte Wachstumsraten, Abzinsungsfaktoren und die genauere Beschreibung der wesentlichen Annahmen, auf denen der Wertminderungstest basiert. Darüber hinaus wird von den Unternehmen und den Abschlussprüfern erwartet, dass die Empfehlungen der ESMA bereits in den Abschlüssen 2012 umgesetzt werden. Die ESMA und die lokalen Aufsichtsbehörden werden dem Themenkomplex im Rahmen des Reviews dieser Abschlüsse dementsprechend besondere Aufmerksamkeit schenken.

In einer weiteren am 20. Dezember 2012 abgegebenen [öffentlichen Erklärung](#) erläutert die ESMA nicht nur ihre Auffassung zur Anwendung der Impairment-Regelungen nach IAS 39 in Bezug auf Stundungen, die ein Unternehmen seinen Schuldnern gewährt, sondern konkretisiert darüber hinaus ihre Anforderungen an die nach IFRS 7 diesbezüglich im Anhang zu machenden Angaben. Dabei geht es vor allem um die Ausgestaltung der qualitativen und quantitativen Anhangangaben nach IFRS 7.21 und IFRS 7.33 bzw. IFRS 7.35 und IFRS 7.36c. Die Anforderungen der ESMA sind zwar vollumfänglich erst für die Abschlüsse 2013 relevant, jedoch erwartet die ESMA von den Unternehmen, dass ihre Anforderungen auf die Abschlüsse 2012 soweit angewendet werden, wie es den Unternehmen in der Kürze der Zeit möglich ist.

# Die vierte MaRisk-Novelle vom 14. Dezember 2012

Fast auf den Tag genau zwei Jahre nach der dritten hat die BaFin mit ihrem Rundschreiben 10/2012 (BA) am 14. Dezember 2012 die vierte Novelle der MaRisk veröffentlicht. Auch diese ist im Wesentlichen wieder der europäischen Regulierung geschuldet, die vornehmlich Lehren aus der Finanzmarktkrise aufarbeitet.<sup>1</sup>

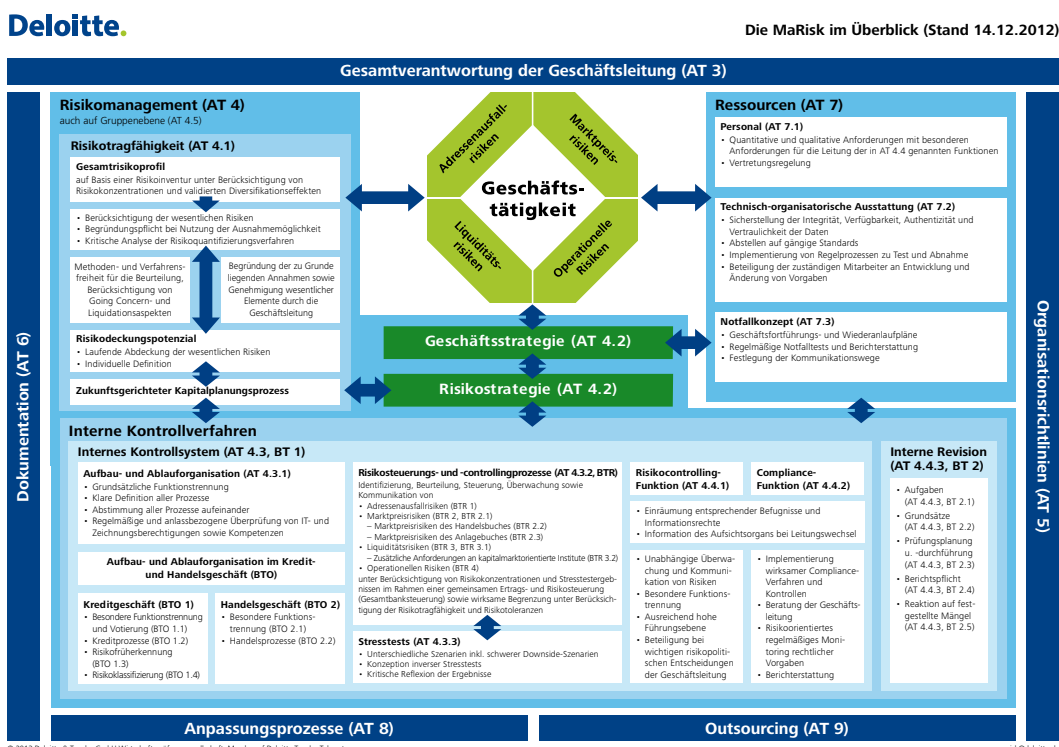
In der vierten MaRisk-Novelle wird zunächst in AT 1 Tz. 2 die „Proportionalität auch nach oben“ betont. Diese hat im Rahmen der MaRisk als prinzipienbasiertes Regelwerk aus unserer Sicht eher klarstellenden Charakter und spiegelt auch die in den letzten Jahren beobachtete Aufsichtspraxis wider, an große, komplexe Institute entsprechend höhere Erwartungen zu stellen.

Für viel Diskussion sorgte im Rahmen der Konsultation die nicht besonders prominent in AT 1 Tz. 2 aufgenommene Regelung, dass sich Institute, die durch besondere Größe, Komplexität, Internationalität oder Risikoexposition gekennzeichnet sind, „bei der Ausgestaltung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagements auch an den einschlägigen Veröffentlichungen z.B. des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht oder des Financial Stability Board zu orientieren haben.“<sup>2</sup> Wenngleich das Wording in der finalen Version der vierten Novelle („... in eigenverantwortlicher Weise ... einzubeziehen“) etwas entschärft ist sowie die Aufsicht in ihrem Anschreiben zur Veröffentlichung betont, dass dieser Passus „vornehmlich Appellcharakter“ besitzt, werden die Institute nicht umhinkommen, einschlägige Veröffentlichungen zu monitoren und v.a. Schlüsse im Hinblick auf ihre individuelle Situation zu ziehen. Für die betreffenden Institute empfiehlt es sich, einen entsprechenden Prozess zu implementieren, der auch die Dokumentation dieser Analyse beinhaltet.

Die weiteren Bereiche mit wesentlichen Änderungen visualisiert das folgende Schaubild (vgl. [www.deloitte.com/de/marisk](http://www.deloitte.com/de/marisk), das auch als Poster bestellt werden kann):



**Stephanie Fischer**  
Tel: +49 (0)69 75695 6573  
stepfischer@deloitte.de



<sup>1</sup> Vgl. insbesondere CRD IV, EBA Guidelines on Internal Governance sowie CEBS Guidelines on Liquidity Cost Benefit Allocation.

<sup>2</sup> BaFin Konsultation 01/2012 (BA): Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 26.04.2012, AT 1 Tz. 2.

Die nachfolgenden Passagen beleuchten die aus unserer Sicht besonders hervorzuhebenden Aspekte der vierten Novelle.

Der Umsetzungsbedarf in den Instituten aus AT 4.1 konzentriert sich auf den umfassenden, zukunftsgerichteten Kapitalplanungsprozess. Hierbei handelt es sich um in vielen Häusern gelebte Best Practice, wenngleich die einheitliche Dokumentation der Kapitalplanung aus „Säule-I- und Säule-II-Sicht“ sowie in der Praxis sinnvollerweise auch die Verzahnung mit der Bilanzsicht, sicherlich noch optimiert werden kann und zu einer engeren Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Organisationseinheiten führen sollte.

Die Anforderung in der Erläuterung zu AT 4.1 Tz. 8, dass bei Nutzung eines Going-Concern- oder Liquidationsansatzes dem jeweils anderen Ziel durch entsprechende Adjustierungen bzw. Ergänzungen des Steuerungsansatzes Rechnung zu tragen ist, übernimmt im Grunde die im Leitfaden zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte (Schreiben vom 7. Dezember 2011) dargelegte Aufsichtspraxis in die MaRisk. Nach unseren Feststellungen wird dies durch die Institute zumindest durch ergänzende Szenarien bereits gelebt.

Die Regelungen in AT 4.4.1 zur Risikocontrolling-Funktion und AT 4.4.2 zur Compliance-Funktion sind wesentlich durch die EBA Guidelines on Internal Governance geprägt. Beide Funktionen sind Teil des Internen Kontrollsystems und bereits heute Standard in deutschen Instituten. Im Hinblick auf die Risikocontrolling-Funktion konkretisiert die vierte MaRisk-Novelle in AT 4.4.1 Tz. 4 insbesondere, dass die Leitung dieser Funktion „einer Person auf einer ausreichend hohen Führungsebene zu übertragen“ ist, was bei großen, international tätigen Instituten mit komplexen Geschäftsaktivitäten der Geschäftsleitersebene entspricht. Darüber hinaus muss der Leiter des Risikocontrollings diese Funktion in „grundsätzlich exklusiver Weise“ ausüben. Dem steht in der Praxis häufig die Bündelung des Risikocontrollings mit dem Finanzbereich entgegen, die u.a. aus Gründen einer einheitlichen Planung und Steuerung auch sinnvoll sein kann. Zumindest bei großen, international tätigen Instituten sieht die Aufsicht gemäß ihrem Anschreiben zur Veröffentlichung der MaRisk-Novelle jedoch keinen Spielraum für eine Bündelung von Funktionen.

Die Compliance-Funktion dient i.W. der Minderung von operationellen Risiken aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben, erfährt jedoch durch die neuen MaRisk eine herausgehobenere Stellung, auch wenn wie bislang die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung rechtlicher Regelungen bei den jeweiligen Fachbereichen bleibt. Insofern kommt der Compliance-Funktion eine beratende und koordinierende Rolle zu. Entgegen der vom Wortlaut sehr weitgefassten Regelung in AT 4.4.2 erstreckt sich die Compliance-Funktion nicht auf sämtliche rechtlichen Regelungen und Vorgaben, sondern nur auf solche, denen ein wesentliches Compliance-Risiko anhaftet.<sup>3</sup> Hierunter fallen insbesondere das WpHG, das GWG und das Bundesdatenschutzgesetz.

Für Händler übernehmen die MaRisk die angelsächsische Praxis des „Zwangsurlaubs“. Nach BTO 2.2.1 Tz. 10 ist sicherzustellen, „dass die Positionsverantwortung von Händlern jährlich für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 10 Handelstagen an einen anderen Mitarbeiter übertragen wird“. Hierdurch sollen etwaige Betrugsfälle auffallen.

BTR 3.1 Tz. 5 der MaRisk verlangt die Implementierung eines geeigneten Verrechnungssystems für Liquiditätskosten, -nutzen und -risiken, dem Institute mit überwiegend kleinteiligem Kundengeschäft durch ein einfaches Kostenverrechnungssystem gerecht werden können. Große Institute mit komplexen Geschäftsaktivitäten müssen demgegenüber gemäß BTR 3.1 Tz. 6 f. ein Liquiditätstransferpreissystem einrichten, bei dem die Verrechnung möglichst auf Transaktionsebene erfolgt.

Die vierte MaRisk-Novelle ist mit dem 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Nur für neue Anforderungen gilt eine Umsetzungsfrist bis Ende 2013. Insofern empfiehlt es sich für die Institute, ihr Risikomanagement zeitnah auf die Erfüllung der Konkretisierungen bestehender Regelungen zu überprüfen, um für evtl. Prüfungen nach § 44 KWG gewappnet zu sein. Insgesamt engen die neuen MaRisk die Methodenfreiheit der Institute weiter ein, heilen aber nicht die teilweise bestehende Unsicherheit im Markt bzgl. der individuell „richtigen“ Umsetzung einzelner Regelungen. Sicherheit besteht nur über die stetige Weiterentwicklung der MaRisk – und damit die weitere Entfernung von dem ursprünglich proklamierten prinzipienorientierten Ansatz.

<sup>3</sup> Vgl. Anschreiben der BaFin zur Veröffentlichung der Endfassung der MaRisk-Novelle 2012 vom 14. Dezember 2012, S. 3.

# Aktueller Umsetzungsstand CRD IV/CRR

Bereits seit geraumer Zeit zeichnete sich ab, dass die Umsetzung von Basel III in europäisches Recht nicht zum angestrebten Stichtag (1. Januar 2013) darstellbar sein würde. Dieses Datum ist zwischenzeitlich verstrichen, ohne dass es zu einer Einigung auf der politischen Ebene gekommen ist.

Seit dem 1. Januar 2013 hat nunmehr Irland den Vorsitz im Rat der Europäischen Union inne und übernahm in dieser Funktion auch die Rolle Zyprens in den Trilog-Verhandlungen zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und dem Rat. Diesem Wechsel kommt besondere Bedeutung zu, da nach Presseberichten einzelne bereits erzielte Kompromisse nun wieder in Frage gestellt werden.

Die Liste der noch zu verhandelnden Themen soll noch recht umfangreich sein: Neben der völlig offenen Frage, in welcher Form die jüngsten [Beschlüsse des Baseler Ausschusses](#) in die Richtlinie (CRD IV) bzw. Verordnung (CRR) einfließen sollen, waren im Januar auch noch Aspekte wie die Höhe möglicher nationaler Aufschläge auf das Mindesteigenkapital, Vergütungsregeln für leitende Mitarbeiter, Risikogewichte für KMU und Detailspekte der Eigenkapitaldefinition Gegenstand der Trilog-Verhandlungen.

Aus diesem Grund ist der weitere Zeitplan unklar; neuerliche Verzögerungen erscheinen nicht ausgeschlossen. Die für KW 11 vorgesehene Beschlussfassung im EU-Parlament wurde zwischenzeitlich um einen Monat auf Mitte April 2013 verschoben.

Es ist davon auszugehen, dass die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) nach Verabschiedung der CRD IV und CRR noch etwas Zeit benötigen wird, um die nachgelagerten Rechtsakte zu finalisieren und in Kraft zu setzen. Dies betrifft unter anderem die Meldebögen (COREP und FINREP) sowie die technischen Regulierungsstandards, die von der EBA zu publizieren sind. Dementsprechend ist wohl nicht vor Mitte/Ende Mai mit den finalen Meldebögen und den weiteren Standards zu rechnen.

Auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens von CRD IV und CRR ist aktuell noch offen. Im Zuge der Trilog-Verhandlungen soll dieses Thema erst zum Schluss behandelt werden. Während eine Anwendung des neuen Rechts ab dem Sommer noch nicht völlig auszuschließen ist, scheint der 1. Januar 2014 realistischer zu sein. Sollte das CRD-IV-/CRR-Regelungspaket tatsächlich erst ein Jahr nach dem ursprünglichen Termin in Kraft treten, würde dies jedoch voraussichtlich bedeuten, dass das erste Jahr des Übergangszeitraums („phase-in“) entfällt. Die Mindesteigenkapitalquoten beispielsweise würden in diesem Fall vom Start weg bei 4,0% (hartes Kernkapital, Tier 1a) bzw. 5,5% (gesamtes Kernkapital, Tier 1a und 1b) liegen. Für 2013 sind hier nach den Baseler Beschlüssen 3,5% (Tier 1a) bzw. 4,5% (Tier 1a und 1b) vorgesehen.

Die Verzögerungen auf europäischer Ebene haben auch Auswirkungen auf die Novellierung des deutschen Rechts. Während die meisten Bestimmungen des CRD-IV-Umsetzungsgesetzes (CRD IV-UmsG) der Anpassung des KWG an das Single Rule Book dienen und aufgrund der unmittelbaren Verknüpfung mit dem europäischen Rechtsrahmen de facto an dessen Inkrafttreten gekoppelt sind, finden sich im CRD IV-UmsG auch Vorschriften, die theoretisch unabhängig von der CRD IV in Kraft gesetzt werden können. Dies betrifft beispielsweise die Grundlage für die Finanzinformationsverordnung (FinanV) oder Änderungen im Pfandbriefgesetz.

In Anbetracht der anstehenden Bundestagswahl könnte eine weitere Verzögerung bei der Beschlussfassung auf europäischer Ebene noch zu Termindruck führen, da ein nicht final beschlossenes Gesetzgebungsvorhaben nach der Wahl im Herbst in den nächsten Bundestag neu eingebracht werden müsste, was weitere Verzögerungen zur Folge hätte.



**Michael Cluse**

Tel: +49 (0)211 8772 2464  
mcluse@deloitte.de

# LCR<sup>2013</sup> – Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen

Rund zwei Jahre nach der Veröffentlichung des finalen Regelungstexts zur internationalen Harmonisierung der aufsichtsrechtlichen Regulierung des Liquiditätsrisikos hat der [Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht \(BCBS\)](#) am 7. Januar 2013 ein überarbeitetes Liquiditätsrahmenwerk veröffentlicht. Das überarbeitete Dokument umfasst im Gegensatz zum ursprünglichen Standard nur Regelungsinhalte zur Liquidity Coverage Ratio (LCR) und der Überwachungsinstrumente. Die Anforderungen an die Net Stable Funding Ratio (NSFR) basieren daher weiterhin auf dem ursprünglichen Regelungstext.

Mit der geforderten Einhaltung der LCR verfolgt der Baseler Ausschuss das Ziel, dass Institute ihre kurzfristige Zahlungsfähigkeit auch in einem Stressszenario über einen Zeitraum von 30 Tagen sicherstellen. Im Zuge der Überarbeitung wurden einige vollständig neue Regelungsinhalte eingefügt. Beispielsweise wurden die High Quality Liquid Assets (HQLA) um sog. Level-2b-Vermögenswerte ergänzt. Die bereits anerkannten Level-2a-Vermögenswerte (ehemals Level-2-Vermögenswerte) werden damit durch qualifizierte Residential Mortgage Backed Securities (RMBS) mit einem Rating von mindestens AA (Haircut von 25%), Aktien, die u.a. Bestandteil eines bedeutenden Index sind und über einen zentralen Kontrahenten abgewickelt werden (Haircut von 50%) und qualifizierte Unternehmensanleihen mit einem Rating von A+ bis BBB- (Haircut von 50%) erweitert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Baseler Komitee die Anerkennung der Level-2b-Vermögenswerte als HQLA nicht zwingend vorsieht; es handelt sich vielmehr um ein nationales Wahlrecht.

Eine weitere Neuerung stellt die Einführung eines Übergangszeitraums (Phase-in) dar. Die Baseler Liquiditätsanforderungen sollen zwar prinzipiell in Form der LCR weiterhin ab Anfang 2015 erfüllt werden, jedoch ist eine vollständige Einhaltung (LCR  $\geq$  100%) erst ab 1. Januar 2019 geplant. Analog zu den Baseler Kapitalanforderungen soll die zu erfüllende LCR-Quote in einem Übergangszeitraum jährlich linear um zehn Prozentpunkte ansteigen. Ab Januar 2015 soll eine Mindest-LCR von 60% gelten, die bis 2019 auf 100% steigt. Dies soll den Banken die Möglichkeit bieten, den vorzuhaltenden Liquiditätspuffer sukzessive und diversifiziert zu bilden.

Über die Neuerungen hinaus wurde auch bestehender Text geändert oder ergänzt. So sind verschiedene Anrechnungsfaktoren bei den Zahlungsmittelströmen modifiziert und unpräzise formulierte Sachverhalte klargestellt worden. Die Änderungen resultieren dabei zum einen aus den kontinuierlichen Diskussionen im Baseler Komitee, zum anderen stellen sie aber auch Ergebnisse der Datenauswertungen des 2011 und 2012 durchgeführten Basel-III-Monitorings und der dafür vom BCBS publizierten FAQs dar.

Ob bzw. wie das überarbeitete Basel-III-Rahmenwerk in die Capital Requirements Regulation (CRR) Einzug hält, bleibt abzuwarten. Othmar Karas als Vertreter des EU-Parlaments betonte in diesem Zusammenhang, dass es „keinen Automatismus“ bei der Übernahme der neuen Bestimmungen gäbe und dass man sich erst im Dezember darauf verständigt hätte, die „strengerer“ Liquiditätsanforderungen ab 2015 umzusetzen. Es müsse nun aber eine Balance zwischen Bankenstabilität und Wachstumsfinanzierung hergestellt werden. Michael Barnier (EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen) deutete in diesem Kontext an, dass die EU vorerst nur einen Rahmen für die Liquiditätskennzahlen in der CRR beschließen werde. Die Details sollten später über die Inkraftsetzung eines delegierten Rechtsakts (ohne erneute Zustimmung von Parlament und Rat) spezifiziert werden. Dies bedeutet für die betroffenen Institute weiterhin große Unsicherheit und einen immer kürzeren Zeitraum für die Umsetzung der finalen Regelungen.

Wie die Group of Governors and Heads of Supervision (GHOS) am 6. Januar 2013 mitteilte, wird der Baseler Ausschuss in den nächsten zwei Jahren die zweite Liquiditätskennziffer, Net Stable Funding Ratio (NSFR), überarbeiten, die ab 2018 bindend sein und der Verbesserung der strukturellen Liquidität von Kreditinstituten dienen soll. In der Zwischenzeit werden der Baseler Ausschuss und die EBA die überarbeitete LCR anhand weiterer Basel-III-Monitorings im Verlauf des Jahres 2013 validieren.

Weitergehende Informationen und Details zur LCR<sup>2013</sup> haben wir in unserem [White Paper](#) „LCR – Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen“ aufbereitet.



**Anne Leonhardt**

Tel: +49 (0)211 8772 2378  
anleonhardt@deloitte.de

# Dritte Neufassung der MaComp veröffentlicht

Am 30. November 2012 erschien eine weitere Neufassung der MaComp. Die Module AT sowie BT 1 „Organisatorische Anforderungen und Aufgaben der Compliance-Funktion nach § 33 Abs. 1 WpHG“ wurden überarbeitet und das Modul BT 7 „Prüfung der Geeignetheit nach § 31 Abs. 4 WpHG“ neu gefasst. Anlass der Überarbeitung und Ergänzung der MaComp war die Umsetzung der entsprechenden ESMA-Leitlinien (Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion/Leitlinien zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Eignung). Die Vorgaben zur Geeignetheit traten bereits zum 21. Dezember 2012, die Konkretisierungen an die Anforderungen an die Compliance-Funktion am 27. Januar 2013 in Kraft.

Durch die Ergänzung des Moduls AT 8.3 werden die Aufzeichnungspflichten in Bezug auf die Durchführung des Geeignetheitstests konkretisiert. Das Institut hat Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße und transparente Dokumentation zu treffen, die auch die Feststellung von Mängeln in Bezug auf die Geeignetheitsprüfung ermöglicht. Aus der Dokumentation muss klar hervorgehen, warum eine Empfehlung zum „Kauf“, „Halten“ oder „Verkauf“ ausgesprochen wurde.

Die Anforderungen an die Prozesse zur Prüfung der Geeignetheit sind in Modul BT 7 definiert. So sollen die Kunden zukünftig neben den Produktinformationen und Informationen zu den angebotenen Wertpapierdienstleistungen auch Informationen zur Geeignetheitsprüfung selbst erhalten. Inhalt der Information ist eine Darstellung des Prozesses sowie eine Aufklärung des Kunden hinsichtlich des Sinns und Zwecks der Anforderung zur Einholung von Kundenangaben und der Prüfung der Geeignetheit einer Empfehlung. Die Verantwortung zur Durchführung eines Geeignetheitstests bleibt nach wie vor beim Institut. Die Informationspflicht zur Geeignetheitsprüfung muss nachweislich vom Institut wahrgenommen worden sein. Es können hierbei aber wie bisher von den Instituten standardisierte Unterlagen eingesetzt werden.

Vom Institut ist des Weiteren sicherzustellen, dass der Kunde das Anlagerisiko und den Zusammenhang zwischen Rendite und Risiko versteht. Hierzu wird den Instituten empfohlen, anhand von verständlichen Beispielen die Verlustsensitivität des Kunden zu testen. In Bezug auf die Einholung der erforderlichen Kundenangaben empfehlen die MaComp den Einsatz eines Fragebogens, welchen der Kunde selbst oder im Verlaufe eines Gesprächs mit dem Kundenbetreuer ausfüllt. Der Umfang der erforderlichen Kundenangaben korreliert mit der Art der Wertpapierdienstleistung, deren Bezug (Einzelanlage oder Gesamtvermögenssituation), der Kundenart, dem Kundenanliegen und seinen persönlichen Verhältnissen. Auch das Risiko und die Komplexität des Finanzinstruments sowie die Liquidität und Handelbarkeit des Finanzinstruments sind zu berücksichtigen. Bei professionellen Kunden kann das Institut auf Informationen zu dessen Erfahrungen und Kenntnissen, bei geborenen professionellen Kunden auch auf deren Angaben zu den finanziellen Verhältnissen verzichten. Etwas anderes gilt dann, wenn die Anlageziele des Kunden dies erfordern. Weitere Ausführungen betreffen eine Prüfung der Schlüssigkeit und Zuverlässigkeit der Kundenangaben, z.B. durch Kontrollfragen, die auf Kohärenz und Widersprüche ausgerichtet sind, sowie die Pflicht, ein Verfahren zur Aktualisierung von Kundenangaben einzurichten.

Explizit klargestellt wird in Modul BT 7 nunmehr auch, auf wen in der Beratung bei juristischen Personen oder einer Gruppe von zwei oder mehr natürlichen Personen abzustellen ist. Grundsätzlich müssen Institute zunächst den geltenden Rechtsrahmen und somit insbesondere die gesetzlichen Vertretungsregelungen beachten. Zur Behandlung von Fällen, in denen kein alleiniger Vertreter benannt ist, muss das Institut eine Strategie festlegen und den Unternehmensvertreter, mit dem die Geeignetheitsprüfung durchgeführt wird, bestimmen.

Eine zentrale Bedeutung hat nach Auffassung der Aufsicht bei der Durchführung der Geeignetheitsprüfung auch die Sachkunde der Mitarbeiter, womit ein Bezug zur WpHGMAAnzV hergestellt wird. Neben Fachkenntnissen über die einzelnen Finanzinstrumente erwartet die BaFin auch Kenntnisse des rechtlichen Rahmens sowie des Sinn und Zwecks zur Geeignetheitsprüfung.

Modul BT 1 setzt die Anforderungen und Aufgaben der Compliance-Funktion um. Die Geschäftsleitung eines Instituts trägt die Gesamtverantwortung für die Compliance-Funktion; von ihr sind ein Compliance-Beauftragter zu ernennen und die Rahmenbedingungen für die Compliance-Funktion zu schaffen, die in eine unternehmensweite Compliance-



**Lutz Knop**

Tel: +49 (0)89 29036 8338  
lknop@deloitte.de



**Sabine Schwarz**

Tel: +49 (0)89 29036 8667  
sschwarz@deloitte.de

Kultur Eingang finden. Die regelmäßig durchzuführende Risikoanalyse ermittelt das Risikoprofil für das Institut im Hinblick auf Compliance-Risiken und ist damit Ausgangspunkt jeglicher Tätigkeit der Compliance-Funktion. Auf Basis der Risikoanalyse ist ein Überwachungsplan aufzustellen, der Umfang und Turnus der Überwachungshandlungen konkretisiert. Hierbei ist sicherzustellen, dass nicht nur akten- und computerbasierte Überwachungshandlungen, sondern auch Prüfungen vor Ort bzw. eigene Prüfungen durchgeführt werden. Durch regelmäßige und ggfs. erforderliche Ad-hoc-Berichte hat der Compliance-Beauftragte die Geschäftsleitung über die Ergebnisse der Überwachungshandlungen zu informieren. Neben der Kommunikation identifizierter Risiken, wesentlicher Sachverhalte, erforderlicher Maßnahmen und notwendiger Strategien aufgrund der durch Prüfungen gewonnener Kenntnisse ist es Aufgabe der Compliance-Funktion, die Geschäftsleitung über neue aufsichtsrechtliche Anforderungen sowie den Schriftwechsel mit der Aufsicht zu informieren. Die Angemessenheit der Personal- und Sachausstattung der Compliance-Funktion ist vom Compliance-Beauftragten abschließend zu beurteilen. Bei jedem Compliance-Bericht hat die Compliance-Funktion zu prüfen, ob eine Berichterstattung an die Compliance-Stelle des übergeordneten Instituts zu erfolgen hat. Neben den Überwachungs- und Kontrollhandlungen hat die Compliance-Funktion auch eine Beratungs- und Unterstützungsaufgabe gegenüber den Mitarbeitern des Instituts. Bei der Erstellung von neuen Grundsätzen und Verfahren sowie der Durchführung von Mitarbeiterschulungen hat die Compliance-Funktion Unterstützung zu leisten. Hierbei müssen die Anforderungen des WpHG, der WpDVerOV, der WpHGMAAnzV und erstmals explizit die einschlägigen Verlautbarungen der ESMA berücksichtigt werden. Schulungen sind in regelmäßigen Abständen und ggfs. anlassbezogen, in jedem Fall aber angepasst an die aktuellen aufsichtsrechtlichen Anforderungen vorzusehen. Die internen Prozesse müssen berücksichtigen, dass die Compliance-Funktion in die Erstellung und Weiterentwicklung von Organisations- und Arbeitsanweisungen mit Compliance-Bezug sowie bzgl. der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Märkte bzw. Handelsplätze und den Vertrieb neuer Produkte mit eingebunden wird. In Bezug auf den letztgenannten Punkt soll die Compliance-Funktion im Sinne der MaComp Interventionsrechte besitzen.

Auch für die Mitarbeiter der Compliance-Funktion wird durch Verweis auf die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit der Bezug zur WpHGMAAnzV hergestellt. In Bezug auf den Compliance-Beauftragten wird auf die Korrelation zwischen den persönlichen Anforderungen und dem Geschäftsmodell verwiesen. Hinzu tritt für eine aufgabengerechte Tätigkeit, dass die Mitarbeiter der Compliance-Funktion mit den erforderlichen Befugnissen, Informationen und Zugangsrechten ausgestattet sind, gegebenenfalls auch durch ein Recht des Compliance-Beauftragten, an Sitzungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats teilzunehmen. Wird ihm dies nicht gestattet, ist dies festzuhalten und zu erläutern.



# Gesetzentwurf der Bundesregierung zum AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz

Nachdem am 4. Dezember 2012 der [Referentenentwurf des Gesetzes zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Steuergesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz \(AIFM-StAnpG\)](#) veröffentlicht wurde, hat die Bundesregierung am 30. Januar 2013 nunmehr ihren Entwurf vorgelegt. In Folge der Aufhebung des Investmentgesetzes (InvG) und der Einführung des neuen Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) werden die Regelungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG) an diese Vorschriften angepasst. Bei Inkrafttreten des InvStG-E (22. Juli 2013) bestehende Investmentvermögen genießen dabei Bestandsschutz für die Anwendung der eingeschränkten Steuertransparenz.

## Anwendungsbereich der Investmentbesteuerung

Entsprechend den Kategorien des KAGB erfasst das InvStG-E Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW), Alternative Investmentfonds (AIF) und Investmentkommanditgesellschaften (Investment-KG). Dabei werden drei Besteuerungsregime geschaffen:

- Für OGAW und AIF, die die am bisherigen System orientierten Kriterien eines Investmentvermögens erfüllen (qualifizierende AIF), findet das – an das bestehende Konzept angelehnte – Regime für Investmentfonds (weitgehende Steuertransparenz) Anwendung, wobei in Teilbereichen Veränderungen vorgenommen werden.
- Für nicht-qualifizierende Investitionsgesellschaften (insbesondere geschlossene Fonds) wird zwischen der Besteuerung als Kapital- und Personen-Investitionsgesellschaft unterschieden.
- Für offene Investment-KG, die u.a. die Investmentfondskriterien erfüllen, findet eine Besteuerung Anwendung, die der eingeschränkten Steuertransparenz entspricht, während für die übrigen Investment-KG die allgemeinen Regeln für Personengesellschaften anzuwenden sind.

Bestimmte Gesellschaften und Einrichtungen (wie z.B. Holding- und Verbriefungszweckgesellschaften) sind vom Anwendungsbereich des InvStG-E ausgenommen. Diese unterliegen weiterhin den allgemeinen Besteuerungsregelungen für Kapitalgesellschaften bzw. den Regelungen des UBGG.

## Investmentfonds

Die nunmehr vorgesehene Definition von Investmentfonds weist erhebliche Abweichungen gegenüber der bisherigen auf. Neu ist insbesondere, dass ein Investmentfonds kumulativ der Investmентаufsicht unterliegt und den Anlegern mindestens einmal pro Jahr eine Rückgabemöglichkeit hinsichtlich der Fondsanteile einräumen muss. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde v.a. klargestellt, dass die Fondsanlage zu mindestens 90% in taugliche Vermögensgegenstände erfolgen muss. Dabei wurde der Katalog der tauglichen Vermögensgegenstände um Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften erweitert. Die bisherigen Einschränkungen hinsichtlich der Investition in Unternehmensbeteiligungen wurden auf Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften reduziert. Investitionen in Personengesellschaften oberhalb der 10%-Grenze sind nicht mehr bzw. zukünftig nur noch im Rahmen der 10%-Öffnungsklausel möglich.

Daneben sieht der Regierungsentwurf noch andere Anlagegrenzen vor. Höchstens 20% des Wertes des AIF dürfen in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften investiert werden, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Des Weiteren muss die Höhe der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft unter 10% des Kapitals der Kapitalgesellschaft liegen, im Gegensatz zu der im Referentenentwurf noch vorgesehenen Ausstellergrenze von maximal 5%. Vorangehende Beschränkungen gelten allerdings nicht für Beteiligungen an Immobiliengesellschaften. Laut Regierungsentwurf dürfen demnach AIF, die nach den Anlagebedingungen das bei ihnen eingelegte Geld in Immobilien anlegen, bis zu 100% und nicht mehr nur bis 49% ihres Wertes in eine Immobiliengesellschaft investieren.

Hinsichtlich der Kreditaufnahme erlaubt der Entwurf grundsätzlich nur eine kurzfristige Darlehensaufnahme bis zu 30% des Fondswertes. Als kurzfristige Kreditaufnahme wird gemäß der bisherigen Praxis eine Kreditlaufzeit bis zu einem Jahr angesehen. Auch in diesem Falle sieht die Regierung eine Sonderregelung für Immobilienfonds vor. Immobilienfonds dürfen danach langfristige Kredite in Höhe von maximal 50% des Immobilien-Verkehrswertes aufnehmen. Alle vorgesehenen Anlagebeschränkungen müssen darüber hinaus aus den Anlagebedingungen bzw. der Satzung des Investmentfonds abzuleiten sein.



**Thomas Vana**

Tel: +49 (0)89 29036 8891  
tvana@deloitte.de

Die eigenständige Definition des Begriffs Investmentfonds führt zu einer Abkopplung des Investmentsteuerrechts vom Aufsichtsrecht.

### **Investitionsgesellschaften**

Liegen die Voraussetzungen eines Investmentfonds nicht vor, wird ein AIF steuerlich als Investitionsgesellschaft qualifiziert, vorbehaltlich der Bestandsschutzregeln (vgl. letzter Abschnitt). Dies wird generell der Fall sein für Private-Equity-, Infrastruktur-, Erneuerbare-Energien-Fonds sowie für Immobilienfonds, die die Anforderungen an Investmentfonds nicht erfüllen. Die Besteuerung der Investitionsgesellschaften folgt grundsätzlich den allgemeinen Regeln zur Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften.

Allerdings ist die im Referentenentwurf vorgesehene Pauschalbesteuerung für inländische Anleger von Investitionen in Kapital-Investitionsgesellschaften im Regierungsentwurf nicht mehr vorgesehen. Trotzdem sind Ausschüttungen nunmehr steuerpflichtig, wobei zwischen privaten und betrieblichen Anlegern unterschieden wird. Für Privatanleger unterliegen Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne der Abgeltungsteuer. Für betriebliche Anleger findet das Beteiligungsprivileg keine Anwendung, sodass die Ausschüttungen der vollen Besteuerung unterliegen.

Einkommen- und körperschaftsteuerlich werden Personen-Investitionsgesellschaften transparent behandelt. Inländische Personen-Investitionsgesellschaften unterliegen dabei der Gewerbesteuer.

### **Investment-KG**

Anleger in qualifizierende Investment-KG unterliegen der Besteuerung nach dem Regime der eingeschränkten Steuertransparenz. Qualifizierende Investment-KG profitieren des Weiteren von einer Befreiung der Gewerbesteuer. Außerdem begründen Beteiligungen an einer offenen Investment-KG durch ausländische Unternehmen keine Betriebsstätten, mit der Folge, dass das ausländische Unternehmen mit seinen Einkünfte nicht generell der beschränkten Steuerpflicht unterliegt. Um als Investment-KG zu qualifizieren, müssen neben den Anforderungen für Investmentfonds weitere Voraussetzungen erfüllt sein. So gelten u.a. Beschränkungen hinsichtlich nicht börsennotierter Beteiligungen, Fremdfinanzierung und tauglicher Vermögensgegenstände sowie auch eine vertragliche Begrenzung auf 100 Anleger oder Gesellschafter.

Soweit eine Investment-KG die Kriterien eines Investmentfonds nicht erfüllt, erfolgt eine transparente Besteuerung nach den allgemeinen Regelungen für Personengesellschaften.

### **Übergangsregelungen**

Für jetzige und künftige Investoren finden die jeweils geltenden Investmentfondsbesteuerungsregeln Anwendung, soweit der Fonds bis zum 21. Juli 2013 aufgelegt wird und solange der Fonds die derzeit geltenden Voraussetzungen eines Investmentvermögens erfüllt. Der Bestandsschutz für in- und ausländisches Investmentvermögen gilt dabei auch für deren Anteile. D.h., auch Anleger, die nach dem 21. Juli 2013 entsprechende Fondsanteile erwerben, genießen Bestandsschutz.

Weitere Informationen zum Thema stehen Ihnen [hier](#) zur Verfügung.

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### Internationaler Bankentag 2013

Jahreskonferenz mit dem Themenschwerpunkt „Financial Crime – Regulierung und Praxis“  
Frankfurt, Radisson Blu Hotel, 10. April 2013, 9–18 Uhr  
Kontakt: Uwe Heim, Tel: +49 (0)211 8772 3337

## Publikationen und weiterführende Informationen



### Die Bilanzrechtsreform 2009/10 – Handels- und Steuerbilanz nach BilMoG

Herausgeber: Dirk Fischer, Manfred Günkel, Michael Pannen, Guido Neubeck  
Verlag: Stollfuß, 4. Auflage, 2010  
451 Seiten  
ISBN 978-3-08-440146-8



### Rating im Leasinggeschäft

Bedeutung und Anforderungen vor dem Hintergrund aktueller Marktentwicklungen  
Herausgeber: Hans-Michael Heitmüller, Marijan Nemet und Oliver Everling; ca. 400 Seiten, gebunden,  
Verlag: Fritz Knapp Verlag, 2010  
ISBN 978-3-8314-0834-4



### Risikomanagement für Leasinggesellschaften

Herausgeber: Marijan Nemet  
Verlag: Logopublic Fachbuch Verlag, 2010  
550 Seiten  
ISBN 987-3-927985-45-2



### European Leasing Handbook

Marijan Nemet, Deloitte  
NWB Verlag, Herne 2011  
ca. 400 Seiten  
ISBN 978-3-482-63831-2  
[www.nwb.de](http://www.nwb.de)  
[bestellung@nwb.de](mailto:bestellung@nwb.de)



### Asset Securitisation in Deutschland

Strukturen und Entwicklungen im deutsche Verbriefungsmarkt, Bilanzierung nach HGB und IFRS, Bewertung von ABS-Transaktionen, aufsichtsrechtliche Behandlung, steuerliche Aspekte, rechtliche Aspekte. Herausgeber: Deloitte, Verlag: Vahlen, 162 Seiten  
ISBN 978-3-8006-4498-8



### IFRS 9 Finanzinstrumente

Ein Praxisleitfaden für Finanzdienstleister  
Stand: September 2011



### Regulatorisches Projektportfoliomanagement

Wie lassen sich regulatorische Anforderungen strategisch priorisieren, steuern und umsetzen?  
Anzufordern bei:  
[fodekerken@deloitte.de](mailto:fodekerken@deloitte.de)



### EBA-Diskussionspapier „Prudent Valuation“

Neue Anforderungen an eine vorsichtige Bewertung



**White Paper No. 46**  
Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book.  
Die europäische Umsetzung von Basel III



**White Paper No. 47**  
Basel III in der EU  
Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen



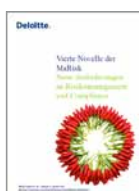
**White Paper No. 51**  
Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen



**White Paper No. 52**  
Kündigungsoptionen in Lebensversicherungsverträgen



**White Paper Nr. 54**  
Handelsbuch 2.0  
Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“



**White Paper Nr. 55**  
Vierte Novelle der MaRisk  
Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance



**White Paper Nr. 56**  
Regulierung des Derivatemarktes durch EMIR  
Auswirkungen auf deutsche Unternehmen



**MaRisk für Investmentgesellschaften**  
Schaubild  
[Link](#)



**MaRisk für Banken**  
Schaubild  
[Link](#)



**MaRisk für Versicherungen**  
Schaubild  
[Link](#)



**Interdependenzen zwischen IFRS und Aufsichtsrecht**  
Schaubild  
[Link](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

### Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

### Redaktion

Dr. Britta Distler

Tel: +49 (0)69 75695 6290

[bdistler@deloitte.de](mailto:bdistler@deloitte.de)

Redaktionsschluss 6. Februar 2013

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder [kontakt@deloitte.de](mailto:kontakt@deloitte.de) widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/ueberUns](http://www.deloitte.com/de/ueberUns).